

Abhandlungen

Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933

– Skizze eines Ablaufs –

Von Regierungsdirektor Dr. Hans Wrobel, Bonn*

I. Wie jedes Jahr im Dezember, so griff auch im Dezember 1932 der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes (DRB), Senatspräsident am Reichsgericht Karl *Linz*, zur Feder, um das übliche Neujahrsgrußwort für die Januarausgabe der Deutschen Richterzeitung zu verfassen. Für *Linz* war klar: Auch 1933 würde – wie alle Jahre seit dem Ende der Monarchie – ein schweres Jahr für den DRB und seine rund 13 000 Mitglieder¹ werden. Grau in grau war denn auch das Bild, das *Linz* in seinem Grußwort² vom kommenden Jahr zeichnete. Auch 1933 werde die Sorge um das tägliche Brot vorherrschen. An die Befriedigung kultureller Bedürfnisse sei überhaupt nicht zu denken. Auch auf beruflichem Feld sah *Linz* Schwierigkeiten voraus. Die Justiz sei mit Arbeit überlastet und leide unter dem Fehlen zureichender Arbeitsmittel; nicht einmal Gesetzestexte und Erläuterungsbücher seien in genügender Anzahl vorhanden. »Auch sonst«, fuhr *Linz* fort, »geschieht manches, was dem Ansehen der Gerichte und der Richter nicht förderlich ist. Sicher ist es einer geordneten Rechtspflege nicht dienlich und der Achtung vor dem Gesetze abträglich, wenn Amnestien³, wie jetzt wieder, sich in gewissen kurzen Zeiträumen wiederholen und jedes gerichtliche Strafurteil mit einer Art kassatorischer Klausel behaftet ist. Dieses Bedenken hat man auch im Reichstage nicht verkannt; es scheint aber, als ob die Bindungen der Parteien stärker gewesen seien als diese richtige Erkenntnis.« Ganz verbittert war *Linz* über die Kritik an Gerichtsurteilen von seiten politischer Parteien: »Daß ein Richter aufgrund der Terrornotverordnung⁴ pflichtgemäß scharfe Strafen erkannt hat, macht ihn zum Blutrichter, sein

Urteil zum Schandurteil⁵ . . . Eine Umwertung aller juristischen Werte, allerdings keine Aufwertung. Es müßte außerordentlich interessant sein, einmal in dem Sinne Recht zu sprechen, in dem die Parteien es gesprochen haben möchten, und dann zu hören, was sie nun dazu zu sagen hätten.« Vollends empört war Karl *Linz* über den SPD-Abgeordneten *Marum*⁶, der in der Amnestiedebatte des Reichstags vom 9. 12. 1932 den Reichsanwalt *Jorns* bezichtigt hatte, nationalsozialistische Straftäter begünstigt zu haben; dem Senatspräsidenten *Witt* vom Reichsgericht hatte *Marum* gar bewußte Rechtsbeugung vorgeworfen. Karl *Linz* schloß: »Was uns das neue Jahr bringen wird, läßt sich nicht voraussehen. Etwas gutes läßt sich kaum erwarten, eher deuten alle Anzeichen auf neue Angriffe und neue Kämpfe um den Bestand des Rechts und eine unabhängige Rechtspflege hin⁸.«

Linz hatte wohl recht, wenn er von »neuen« Kämpfen sprach. Denn Auseinandersetzungen um die Justiz hatte es in den vergangenen Jahren genug gegeben. Für die politische Linke war es eine durch viele leidvolle Erfahrungen immer wieder erhärtete Tatsache: Die Justiz richtete – vor allem im Bereich des Strafrechts und hier wieder des politischen Strafrechts – nach zweierlei Maß. Sie hatte sich in den Ruf gebracht, der Republik und ihren Repräsentanten wirksamen justiziellen Schutz zu versagen. Unter dem Stichwort »Vertrauenskrise der Justiz« war Justizkritik fester Bestandteil der Publizistik der Weimarer Zeit gewesen. Ihren Kritikern war die Justiz als ein antidemokratisches Element im Staat erschienen, das der Republik im günstigsten Falle gleichgültig gegenüberstand, im Normalfall aber republikfeindlich dachte und handelte.

Doch war Kritik an der Justiz in den letzten Jahren auch

* Der Beitrag ist in Heft 4/1982 der »kristischen Justiz« erschienen. Der Verfasser dankt Herrn Ministerialdirigenten Harald *Kirchner*, Bonn, für Hilfe und Kritik.

1 Der Deutsche Richterbund entstand am 1. 1. 1909 durch Zusammenschluß von 17 Richtervereinigungen. Sitz Leipzig. Ziel des Bundes: Förderung von Gesetzgebung und Rechtspflege, Wahrnehmung rechtlicher und wirtschaftlicher Berufs- und Standesinteressen der deutschen Richter und Staatsanwälte.

2 Zahlenangabe für 1932 nach: Der Große Brockhaus, 15. Aufl. 1933.

3 Karl *Linz*, Zum neuen Jahre! DRiZ 1933, 1 ff.

4 Gemeint ist das Gesetz über Straffreiheit vom 20. 12. 1932 (RGBl I S. 559).

5 Gemeint ist die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. 8. 1932 (RGBl I S. 403).

6 Anspielung auf die Reaktion der NSDAP-Führung auf die Todesurteile des LG Beuthen vom 22. 8. 1932 gegen die der NSDAP angehörenden fünf Mörder von Potempa, dazu vgl. hier unten bei Fußn. 25.

7 Ludwig *Marum*, geboren 1882 in Frankenthal (Pfalz), Rechtsanwalt. 1918–1919 badischer Justizminister. 1914–1930 Mitglied des badischen Landtages, 1930–1933 MdR. 1934 im Konzentrationslager Kieslau bei Bruchsal ermordet. Näheres über *Marum* bei Ernest *Hamburger*, Juden im öffentlichen Leben Deutschlands, Tübingen 1968, 523, 539, 545.

8 *Linz*, aaO, S. 3.

von rechts gekommen. Die mächtig zunehmende nationalsozialistische Bewegung führte während ihrer »Kampfzeit« eine in ihrer Niedertracht und Maßlosigkeit bis dahin unbekannt gewesene Kampagne gegen ihnen mißliebige Richter und Staatsanwälte, die über die Untaten ihrer Partei- und Gesinnungsgenossen zu urteilen hatten. Mit Beschimpfungen, Beleidigungen und Drohungen machten die Nationalsozialisten der Justiz klar, daß sie noch lange nicht völkisch und national genug dachte und handelte.

II. Mochten Feinde sie rings umgeben: die im DRB organisierten Richter und Staatsanwälte brauchten vor der Zukunft und den neuen Kämpfen nicht zu zagen. In der Person von Senatspräsident Karl *Linz*⁹ stand ein in der Wahrnehmung richterlicher Standesinteressen sehr erfahrener Richter an ihrer Spitze. Schon im März 1922 hatte er den renommierten Richterverein beim Reichsgericht mit gegründet und dessen Beitritt zum DRB betrieben. Nach langen Jahren im Vorstand dieses Vereins war er 1928 zu dessen Vorsitzendem gewählt worden¹⁰. Seit dem 1. 1. 1930 stand *Linz* an der Spitze des DRB. Abgesehen von der Person des Vorsitzenden *Linz* gab es einen weiteren Grund für den DRB, doch relativ gelassen in die Zukunft zu schauen. Der DRB besaß eine festgefügte Verbandsideologie. Er wußte genau, was er wollte. Seine Ziele waren geprägt durch zwei Grundprinzipien: Die deutsche Justiz mußte unabhängig sein, und sie mußte unpolitisch sein¹¹. Mit diesem ideologischen Rüstzeug versehen, hatten die Richterbündler die Zeiten seit dem Untergang des Kaiserreiches leidlich überstanden.

Alle Kritik daran, daß die Justiz der Republik weder demokratisch noch republikanisch gesinnt war, hatten sie mit dem Hinweis auf ihre Unabhängigkeit abgetan. Sie wollten Recht sprechen »zu Nutz und Frommen des deutschen Volkes«¹², nicht der Republik. Keineswegs ausgemacht war ihnen, daß das deutsche Volk durch sein Parlament selbst bestimmen werde, was es als nützlich und ihm frommend ansah¹³; vielmehr wollten die Richter selbst »einem Rechte Wegbereiter sein, das vom Volk verstanden und gebilligt wird«¹⁴. Sie nahmen in Anspruch, sich von der Bindung an

das positive Recht freimachen zu können, wenn dieses dem nach Richtermeinung wahren Recht widerspräche¹⁵. Auch die Bedrohung durch den Bolschewismus war nach solchem Denken nur abzuwehren, wenn wahres Recht und gesetztes Recht in Einklang standen¹⁶. Die Richter reklamierten für sich sogar fast hohepriesterliche Würden, wenn einer von ihnen behauptete, der Richter betreue »die hohen sittlichen Güter des Volkes«¹⁷. Eine solche Justiz konnte sich nur als Gegenpol zu politischen Kräften und damit nur als unpolitisch verstehen. Unter dem Schlagwort der »Entpolitisierung der Justiz« wurde die Heraushebung der Justiz, ja selbst des Justizministers aus der Politik verlangt. Es wurde sogar gefordert, der Richter dürfe kein passives Wahlrecht haben¹⁸. Politik und Justiz standen für den DRB und die in ihm organisierte Richterschaft im gleichen Verhältnis zueinander wie Feuer und Wasser. Politik in der Justiz wäre für den DRB etwa gewesen, was z. B. der Republikanische Richterbund¹⁹ erstrebte: »den vollen Einklang des Rechts mit der republikanischen Staatsordnung«²⁰. »Politisierung der Rechtspflege« drohte z. B. »durch Bevorzugung der Anhänger der Kabinettparteien«²¹. Konkret wurde diese Gefahr, wenn etwa Sozialdemokraten Richter werden wollten – fehlte doch diesen selbst nach Auffassung des Reichsgerichtspräsidenten *Simons* die nötige Qualifikation, weil sie sich von ihrer weltanschaulichen Voreingenommenheit nicht lösen konnten²². Kurz: Unabhängigkeit und Entpolitisierung waren in der Vergangenheit Begriffe gewesen, hinter denen sich die Abneigung der im DRB organisierten Richterschaft gegen die Republik und die sie tragenden Kräfte verbarg. Die Ideale der unabhängigen und unpolitischen Justiz auch 1933 gegen die Einflußnahme durch die »Politik« hochzuhalten – das war die schwere Aufgabe, die der DRB wie schon in den 14 Jahren zuvor zu lösen haben würde.

III. Am 30. 1. 1933 wurde Adolf Hitler von dem Reichspräsidenten von Hindenburg zum Reichskanzler ernannt. Die Führung des DRB sah diese Ernennung mit einer gewissen Besorgnis. Man fürchtete, »es möchten Maßnahmen ergriffen werden, die die Unabsetzbarkeit der Richter und die Unabhängigkeit der Justiz in Frage stellen«²³. Diese Furcht

9 Karl *Linz*, Jahrgang 1869, geboren in Bingerbrück. In der preußischen Justiz seit 1896. 1901 Amtsrichter in Völklingen, 1905 Landrichter in Saarbrücken, 1910 Oberlandesgerichtsrat in Frankfurt a. M., 1919 Reichsgerichtsrat, 1932 Senatspräsident am Reichsgericht.

10 Zur Geschichte dieses Vereins vgl. *Linz*, Der Richterverein beim Reichsgericht, in: *Lobe* (Hrsg.), Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. 10. 1929, Leipzig und Berlin 1929, 219 ff.

11 Über den »Kampf der Richtervereine für die Unabhängigkeit des deutschen Richters und gegen das Eindringen der Politik in die Rechtspflege« berichtet aus der Sicht eines von der Notwendigkeit solchen Kampfes Überzeugten Carl von *Frisching*, Die deutschen Richtervereinigungen, Diss. Freiburg 1936, 71 ff.

12 Diese Formel umreißt nach den Worten des Vorgängers von Karl *Linz* im Vorsitz des DRB, Senatspräsident am Reichsgericht *Reichert*, das »höchste Ziel« des Bundes, vgl. *Reichert*, Neue Führer, DRiZ 1930, 1.

13 Vgl. dazu die Bewertung durch *Linz* beim Richtertag 1929 in Köln, DRiZ 1929, 349, der die Schuld an der angeblichen Entfremdung des Volkes von seinem Recht kurzerhand auf »die Gesetzgebung« schiebt, »deren Bestimmungen z. B. in der Abgeltung, Aufwertung, Schädeliquidation man nicht als dem allgemeinen Volksempfinden entsprechend bezeichnen kann«.

14 *Reichert*, aaO.

15 Vgl. *Marx* (Landgerichtsdirektor in Köln), Gesetz und Richter, DRiZ 1930, 41.

16 Vgl. *Marx*, aaO.

17 *Ricks* (Amtsgerichtsrat in Berlin) zitiert nach *Weis*, Bericht vom 8. Deutschen Richtertag Köln 1929, DRiZ 1929, 349.

18 Vgl. *Schulte* (1. Staatsanwalt in Münster) zitiert nach *Weis*, aaO.

19 Der Republikanische Richterbund wurde 1922 gegründet; Gründungsmitteilung in JW 1922, 274. Zeitschrift des Bundes war »Die Justiz«. Mitglieder u. a. Hugo *Sinzheimer*, Gustav *Radbruch*, Wolfgang *Mittermeier*, Wilhelm *Kroner*, Wilhelm *Hoegner*, Ernst *Fraenkel*, Theodor *Lessing*, Robert M. W. *Kempner*, Emil J. *Gumbel*, Erich *Koch-Weser* und nicht sehr viele andere. Über den Republikanischen Richterbund berichtet jetzt Birger *Schulz*, Der Republikanische Richterbund (1921–1933), Frankfurt a. M. 1982.

20 So § 1 der Satzung des Republikanischen Richterbundes vom 5. 3. 1922, abgedruckt bei von *Frisching*, aaO (Fußn. 11), S. 33 und *Schulz*, aaO, S. 203 ff.

21 *Ricks*, aaO, S. 349.

22 Näheres bei Gustav *Radbruch*, zu Dr. *Simons* Münchener Rede, Die Justiz 1926/27, 413; Brief des Reichsgerichtspräsidenten an Prof. *Radbruch*, Die Justiz 1926/27, 332. Der Text der Rede von *Simons* ist abgedruckt in DJZ 1926, 1665 f.

23 *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 121.

war nicht unbegründet. Schließlich hatte die Justiz ihre Erfahrungen mit Nationalsozialisten vor Gericht. Sie konnte sich ausrechnen, was die neuen Machthaber von richterlicher Unabhängigkeit, unpolitischer Rechtspflege und Respekt vor dem richterlichen Urteil hielten. Sie brauchten sich z. B. nur zu erinnern an die Angriffe der NSDAP auf die Richter des Schöffengerichts Charlottenburg, die im September 1931 gegen 34 der 1500 SA-Leute zu verhandeln hatten, die am 12. 9. 1931 – dem jüdischen Neujahrsfest – auf dem Berliner Kurfürstendamm zusammengekommen waren, um Jagd auf Juden oder für solche gehaltene Personen zu machen²⁴. Nachdenklich machen konnte auch die Reaktion führender Nationalsozialisten auf die Todesurteile des Landgerichts Beuthen vom 22. 8. 1932 gegen die fünf Nationalsozialisten, die im oberschlesischen Potempa einen Kommunisten in dessen Haus überfallen und ermordet hatten²⁵. Hitler nannte diese Entscheidung ein »ungeheuerliches Bluturteil«, Göring hatte von einem »Schreckensurteil« gesprochen und in souveräner Mißachtung des gerichtlichen Erkenntnisses festgestellt: »Ihr seid keine Mörder, ihr habt die Ehre und das Leben unserer Kameraden verteidigt.« Hans Frank, Chefjurist der NSDAP und Führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, hatte gar von dem Reichskanzler von Papen die »unverzögliche Aufhebung« des »Beuthener Schreckensurteils« und damit den staatlichen Eingriff in die noch unabhängige Rechtspflege verlangt²⁶.

Auch sonst konnte der Beobachter des Zeitgeschehens Zweifel daran haben, ob es nach der Machtübernahme durch die NSDAP noch eine unpolitisch eingestellte, nach dem wahren Recht judizierende unabhängige Rechtspflege geben konnte. Vieles deutete darauf hin, daß jetzt versucht würde, die Justiz zu einem Instrument justizförmig verbrämten Terrors zu machen und sie damit in den Dienst politischer Zielsetzungen zu stellen. Immerhin hatte Adolf Hitler vor dem Reichsgericht im Prozeß gegen die Ulmer Reichswehroffiziere schon im Herbst 1930 davon gesprochen, daß nach dem Sieg seiner Bewegung das »Novemberverbrechen« von 1918 durch einen neuen Staatsgerichtshof seine Sühne finden werde, dann würden »Köpfe in den Sand rollen«²⁷. Auch der Fund des Boxheimer Dokuments im November 1931 wies in diese Richtung. Das Dokument enthielt Pläne für einen nationalsozialistischen Umsturz, er sah die Verhängung von Todesstrafe vor für Verstöße gegen Verordnungen der neuen Regierung, Streiks und Sabotage, Nichtablieferung von Waffen, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der SA²⁸.

Daß sich die Rolle der Justiz im Dritten Reich der Natio-

nalsozialisten nicht mehr an überkommenen Leitbildern orientieren würde, hatte ein Oberregierungsrat aus dem preussischen Innenministerium namens Robert Kempner schon 1932 deutlich genug prophezeit. Kempner schrieb unter dem Pseudonym Eike von Repkow in einer Broschüre mit dem bezeichnenden Titel »Justizdämmerung« unter der Überschrift: »Zertrümmerung der deutschen Justiz«: »Genau so wie im monarchistischen ist im faschistischen Staatswesen begrifflich eine unabhängige Justiz nicht denkbar. Dieser innere begriffliche Widerspruch bildet auch die Erklärung für den Kampf der Rechtsradikalen gegen ein wirklich unabhängiges Richtertum, wie es nur in der demokratischen Republik Daseinsmöglichkeit hat. Schon heute sehen die Nationalsozialisten und ihre rechtsradikalen Anhänger in einer unabhängigen deutschen Justiz eine Gefahr für ihre Machtpläne«²⁹. »Am Ende seines Buches kennzeichnet Kempner die künftige Justiz so: »Hemmungslose Mordlust – das Kennzeichen der Blutjustiz des Dritten Reiches«³⁰.

IV. Die Befürchtungen um eine unabhängige und unpolitische Justiz schienen sich sehr bald nach dem 30. 1. 1933 zu bestätigen. Blitzartig – ein Lieblingswort der Nationalsozialisten – wurde die rechtsstaatliche Ordnung zerschlagen. Schon am 4. 2. 1933 schränkte die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes (RGBl I S. 35) die Presse- und Versammlungsfreiheit ein. Am 28. 2. 1933, am Tage nach dem Reichstagsbrand, setzte die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (RGBl I S. 83), die sogenannte Reichstagsbrandverordnung, die Grundrechtsartikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Reichsverfassung außer Kraft. Die Verordnung verdeutlichte in ihrem § 1 die Folgen dieses Aktes: »Es sind daher Beschränkungen der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.« Andere Bestimmungen dieser Verordnung sahen die Todesstrafe u. a. für Brandstiftung und Hochverrat vor. Weitere Eingriffe in die Rechtsstaatlichkeit brachte die Praxis der Verhaftung ohne richterlichen Haftbefehl, die sogenannte Schutzhaft. Diese wurde in erster Linie gegen Kommunisten und Sozialdemokraten angewandt. SA, SS und Stahlhelm, inzwischen zur Hilfspolizei erklärt, hatten jetzt ein probates Mittel zur Hand, um politische Gegner jederzeit einsperren zu können. Damit war dem Richter die alleinige Entscheidung über den Freiheitsentzug aus der Hand genommen.

Es sollte aber noch schlimmer kommen. Das Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. 3. 1933 (RGBl I S. 151) ließ die rückwirkende Anwendung der Reichstagsbrandverordnung und der darin enthaltenen Androhung der Todesstrafe auch auf Taten zu, die vor Erlass der Verordnung zwischen dem 31. 1. und 28. 2. 1933 begangen waren. Im Klartext: es ging darum, den der Brandstiftung im Reichstag verdächtigen Marinus van der

24 Vgl. zu diesem als »Kurfürstendamm-Pogrom« bekannt gewordenen Vorfall H. und E. Hannover, Politische Justiz 1918–1933, S. 283 ff., aus zeitgenössischer Sicht ferner Eike von Repkow (d. i. Robert M. W. Kempner), Justizdämmerung – Auftakt zum Dritten Reich, Berlin 1932, S. 32 f., dort eine Auswahl von Infamitäten gegen die Richter des Charlottenburger Gerichts aus der Feder nationalsozialistischer Autoren.

25 Näheres zum Fall Potempa bei H. und E. Hannover, aaO, S. 301 ff.; Paul Kluge, Der Fall Potempa, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1957, S. 279 ff.

26 Zitiert nach H. und E. Hannover, aaO, S. 306 ff.

27 Zum Reichswehrprozeß vgl. H. und E. Hannover, aaO, S. 277.

28 Nachweise bei H. und E. Hannover, aaO, S. 281 ff.; Eike von Repkow, aaO, S. 114 f.

29 Eike von Repkow, aaO, S. 29, vgl. ferner aaO, S. 109 ff., »Abschied vom unabhängigen Richter«.

30 Eike von Repkow, aaO, S. 120.

Lubbe zu Tode zu bringen³¹, oder, strafrechtsdogmatisch und rechtsphilosophisch gesprochen: der Fundamentalsatz *nulla poena sine lege* war kaum einen Monat nach der Machtergreifung abgeschafft. Damit mußte dem DRB eigentlich klar sein, daß von den Nationalsozialisten höchste Gefahr drohte. Wer so wenig Skrupel bei der Zerschlagung selbst von Fundamentalnormen abendländischer Rechtskultur an den Tag legte, der würde auch die richterliche Unabhängigkeit kaum verschonen. Gerade in diesem Punkte schien das Schlimmste unabwendbar. Am 11. 3. 1933 stürmten SA-Leute das Gerichtsgebäude in Breslau³², drangen in Sitzungssäle ein, erzwangen den Abbruch von Verhandlungen, verprügelten jüdische Richter und Rechtsanwälte und warfen sie aus dem Gericht hinaus. Der Präsident des Landgerichts wußte sich nur durch die Verkündung des Stillstandes der Rechtspflege zu helfen. Gefahr für die Unabhängigkeit der Justiz war im Verzuge. Der DRB mußte jetzt handeln. Und er handelte. Der DRB stellte sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung.

Unter dem 19. 3. 1933 verabschiedete das Präsidium des DRB eine Erklärung. Darin »begrüßt« der DRB »den Willen der neuen Regierung, der ungeheuren Not und Verelendung des deutschen Volkes ein Ende zu machen«. Weiter heißt es: »Deutsches Recht gelte in deutschen Landen! Der deutsche Richter war von jeher national und verantwortungsbewußt. Stets war er von sozialem Empfinden erfüllt, er hat nur nach Gesetz und Gewissen Recht gesprochen. Das muß so bleiben!« Die Erklärung schloß: »Der Deutsche Richterbund bringt der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen³³.«

Damit war die Marschlinie des DRB klar: Arrangement mit der neuen Regierung, Anpassung an die Gegebenheiten. Schon der Sprachgebrauch der Erklärung vom 19. 3. erinnert in seinen Formulierungen an die Sprache der NSDAP; der Satz, daß in deutschen Landen deutsches Recht gelten solle, spiegelt Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP wider, wonach das fremde römische Recht zu ersetzen sei durch ein deutsches Gemeinrecht. Nationale und soziale Einstellung gegenüber einer Partei zu betonen, die auf eben diese Einstellungen ganz besonders abhob: was lag näher?

Die Linie des DRB schien sich als richtig zu erweisen. Schon in der Richterzeitung vom 15. 4. 1933 konnte der Vorsitzende Karl Linz den Mitgliedern des Bundes Beruhigendes mitteilen. Die Besorgnis, »es möchten Maßnahmen getroffen werden, die die Unabsetzbarkeit der Richter und die Unabhängigkeit der Justiz in Frage stellen³⁴, war

gegenstandslos geworden. Dies hatte eine Erklärung des Reichskanzlers vor dem Reichstag bewirkt. In der Sitzung am 23. 3. 1933 in der Kroll-Oper hatte Hitler eine programmatische Rede gehalten, die in ihren die Richter interessierenden maßgeblichen Passagen in der Richterzeitung so zitiert wurde:

»Unser Rechtsleben muß in erster Linie der Erhaltung der Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muß die Tatsache gegenübergestellt werden, daß im Mittelpunkt des Rechts nicht das Individuum, sondern das Volk steht. Landes- und Hochverrat sollen künftig mit barbarischer Rücksichtslosigkeit unterdrückt werden. Der Boden der Existenz der Justiz kann kein anderer sein als der Boden der Existenz der Nation. Deshalb muß aber auch die Justiz die Einrichtungen und Persönlichkeiten schützen, die verantwortlich sind für das Schicksal der Nation³⁵.«

Diese vage Erklärung reichte dem DRB aus. Karl Linz hörte aus allem nur die Zusicherung der richterlichen Unabhängigkeit heraus. Sein Kommentar auf Hitlers Erklärung war eine Dankadresse:

»Die deutsche Richterschaft muß und wird dem Reichskanzler dankbar sein dafür, daß er ihre Unabsetzbarkeit und damit die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in so klarer Weise festgelegt hat. Die Auffassung von ihrem hohen und verantwortungsvollen Amte, die die deutschen Richter in den vergangenen Jahren bewiesen, aus der heraus sie jedes Ansinnen einer Umgestaltung zurückgewiesen haben, ist die beste Bürgschaft dafür, daß sie ... ihre Pflicht in der Zukunft erfüllen werden³⁶.«

Auch die höchsten deutschen Richter meldeten sich erleichtert zu Wort. Die Mitglieder des Reichsgerichts traten am 29. 3. 1933 zu einer Plenarsitzung zusammen. Sie verabschiedeten eine an den Reichskanzler gerichtete Entschließung, in der sie dessen Erklärung zur richterlichen Unabhängigkeit »dankbar« begrüßten³⁷.

V. Bestand aber wirklich Anlaß zu Dankbarkeit und Beruhigung? Wer den von Karl Linz selbst redigierten »Zeitspiegel« in der Deutschen Richterzeitung aufmerksam durchlas, der durfte sich da so sicher nicht sein. Denn Linz teilte als getreuer Chronist der Ereignisse Entwicklungen mit, die wenig Hoffnung für die Wahrung richterlicher Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit ließen. Im Aprilheft der Zeitung gab Linz die Forderungen wieder, die der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen am 14. 3. 1933 in Leipzig beschlossen hatte, darin war u. a. auch von der Behandlung der doch unabsetzbaren Richter die Rede. Man las:

31 Der Reichskanzler sprach in seiner programmatischen Rede in der Kroll-Oper vom 23. 3. 1933 davon, »nichts unversucht zu lassen, um in kürzester Frist dieses Verbrechen durch die öffentliche Hinrichtung des schuldigen Brandstifters und seiner Komplizen zu sühnen«. (Verhandlungen des Reichstags, Stenographische Berichte, Band 457, 26 C.) Das Reichsgericht verurteilte Marinus van der Lubbe am 23. 12. 1933 zum Tode, am 10. 1. 1934 wurde van der Lubbe hingerichtet. Nach »altem« Recht wäre die Verhängung der Todesstrafe unmöglich gewesen, da bis zur Reichstagsbrandverordnung als Höchststrafe für Brandstiftung lebenslange Zuchthausstrafe angedroht war.

32 Cuno Horkenbach, Das Deutsche Reich von 1918 bis heute, Berlin 1935, S. 109; Horst Göppinger, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, 1963, S. 21.

33 DRiZ 1933, 122.

34 Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 121.

35 Zitiert nach Linz, aaO, S. 121, der sich auf ein Zitat in der »Leipziger Tageszeitung« bezieht. Dieses gibt die Worte des Reichskanzlers nicht korrekt wieder. Ausweislich des Reichstagsprotokolls (Band 457, S. 28 C) hatte der Kanzler gesagt: »Unser Rechtswesen muß in erster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft dienen. Der Unabsetzbarkeit der Richter auf der einen Seite muß die Elastizität der Urteilsfindung zum Zweck der Erhaltung der Gesellschaft entsprechen. Nicht das Individuum kann der Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk! (Bravo!) Landes- und Hochverrat sollen künftig mit barbarischer Rücksichtslosigkeit ausgebrannt werden! (Stürmischer, sich immer wieder erneuernder Beifall.) Der Boden der Existenz der Justiz kann kein anderer sein als der Boden der Existenz der Nation. Möge diese daher auch stets die Schwere der Entscheidungen derer berücksichtigen, die unter dem harten Zwang der Wirklichkeit das Leben der Nation verantwortlich zu gestalten haben (Sehr gut! bei den Nationalsozialisten).«

36 Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 121 f.

37 Mitgeteilt bei Linz, Zeitspiegel, aaO, S. 123.

»Alle deutschen Gerichte einschl. des Reichsgerichts, sind von Richtern und Beamten fremder Rassen unverzüglich zu säubern. . . . Schon jetzt ist allen fremdrassigen Anwälten, die als eingeschriebene Mitglieder marxistischen Parteien, also der SPD und KPD angehört haben, die Zulassung sofort zu entziehen. Das gleiche gilt natürlich auch für die marxistisch gesinnten Richter. . . .³⁸»

Daß hier keineswegs nur unverbindliche Beschlüsse irgendeines nationalsozialistischen Juristenvereins aufgestellt wurden, sollte sich nur zu bald erweisen. Noch bevor das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl I S. 175) die legale Handhabe bot, Juden, Marxisten, Sozialdemokraten und andere als unzuverlässig eingestufte Beamte und Richter aus der Justiz hinauszuerwerfen, hatten die Justizminister der deutschen Länder gehandelt. Sie nahmen den Judenboykott des 1. 4. 1933³⁹ zum Anlaß, auch in der Justiz gegen jüdische Richter, Staatsanwälte und Beamte vorzugehen. Am 1. 4. 1933 »sahen sich in allen deutschen Ländern durch blitzartige Maßnahmen alle jüdischen Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte beurlaubt. Über die jüdischen Anwälte war mit wenigen Ausnahmen ein Vertretungsverbot verhängt worden. . . . Am Morgen des 1. 4. 1933 war mit einem Schlage die deutsche Justiz fast judenfrei. Die Mehrzahl der jüdischen Richter und Staatsanwälte hatten sofort Urlaubsgesuche eingereicht. Wer die Stirn hatte, noch an seiner Dienststelle zu erscheinen, wurde von SA und SS-Posten, die sowohl Polizeigewalt wie – im Auftrage des Gerichtspräsidenten – das Hausrecht ausübten, schon am Eingang des Gebäudes zurückgewiesen.⁴⁰ Ergebnis der Aktion: allein in Preußen wurden 643 Juden⁴¹ aus dem höheren Justizdienst beurlaubt. Auch sonst geschah manches, was den Auffassungen des DRB zuwiderlaufen mußte. Was Karl Linz in seiner Neujahrsadresse noch heftig kritisiert hatte – Amnestierung von Straftätern durch den Gesetzgeber –, das hatte die neue Regierung eben praktiziert. Eine Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. 3. 1933 (RGBl I S. 134) gestand den »Vorkämpfern der nationalen Erhebung« Straffreiheit für politische Vergehen zu; schon liefen auch die fünf Mörder von Potempa wieder frei herum.

VI. Angesichts solcher Eingriffe in die Justiz traf es sich gut, daß der neue Reichskanzler dem Präsidium des DRB am 7. 4. 1933 eine Audienz in der Reichskanzlei gewähren wollte. Der Tag der Audienz beim Führer war ein historisches Datum auf dem Weg zum faschistischen Staat. An diesem 7. 4. 1933 wurde das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl I S. 175) verkündet. Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom gleichen Tag (RGBl I S. 188) ordnete die Rechtsanwaltschaft im nationalsozialistischen Sinne neu – will sagen: es nahm jüdischen Rechtsanwältinnen die Existenzgrundlage. Historische Bedeutung sollte dieser 7. 4. 1933 aber auch für den DRB haben. Der Vorsitzende Linz gab seinen Kollegen in der Mai-Ausgabe der Deutschen Richterzeitung folgenden Bericht über die Unterredung mit Adolf Hitler:

»Der Vorsitzende sprach zunächst den Dank des DRB für die Bewilligung der Audienz und die Erklärung des Herrn Reichskanzlers im Reichstage zur Unabsetzbarkeit der Richter aus und knüpfte daran die Bitte, die Unabhängigkeit der Rechtspflege zu schützen. Er führte etwa folgendes aus: Er könne im Namen sämtlicher deutscher Richter versichern, daß sie geschlossen und mit allen Kräften an der Erreichung der Ziele mitarbeiten würden, die sich die Regierung gesetzt habe. Einmal aus der Überzeugung heraus, daß hinter der jetzigen Regierung der Bolschewismus lauer, dann aber aus dem in jedes Richters Brust verankerten Pflichtbewußtsein, seine ganze Kraft für das Wohl und die Erhaltung des Staates aufzuwenden. Gerade aus dieser Überzeugung und diesem Pflichtbewußtsein heraus seien die deutschen Richter eine wertvolle Hilfe. Staateshaltend sei der deutsche Richter immer gewesen und werde es bleiben. Mit Lockungen und Drohungen, mit eigens geschaffenen Organisationen wie dem Republikanischen Richterbund habe man versucht, die Politik in die Rechtsprechung hineinzutragen. Die deutschen Richter hätten dies abgelehnt und die Rechtsprechung reingehalten. Wenn sie dies gekonnt hätten, so sei das nur möglich gewesen, weil sie unabhängig gewesen seien. Diese Unabhängigkeit könnten sie nicht entbehren. Das rechtsuchende Publikum habe ein sehr feines Gefühl dafür, ob der Richter nach rechts oder links schaue! Mit dem Verluste des Vertrauens werde die Autorität der Rechtspflege geschädigt, damit aber auch die Autorität des Staates, von der die der Rechtspflege nur ein Teil sei. Wir legten alles vertrauensvoll in seine Hand. Der Herr Reichskanzler war mit diesen Ausführungen offenbar einverstanden und erklärte, daß er die Unabhängigkeit der Richter aufrechterhalten werde, wenn auch gewisse Maßnahmen notwendig seien. Wir dürfen also damit rechnen, daß die in dem Gesetz über das Berufsbeamtentum niedergelegten Bestimmungen so bald als möglich wieder in Wegfall kommen.⁴²»

Nach diesem Bericht läßt sich die Audienz des DRB-Präsidiums beim Führer nur als der Kotau des Deutschen Richterbundes vor der neuen Reichsführung charakterisieren. Linz bat um Gewährung von Unabhängigkeit und versprach namens seines Bundes treue Mitarbeit – daß der Adressat dieses Versprechens und dieser Bitte die richterliche Unabhängigkeit eben mit Füßen treten ließ und aus justizfremden Gründen Richter absetzte, scheint Karl Linz entgangen zu sein oder er nahm es hin. Letzteres trifft wohl zu. Anderes anzunehmen hieße, den Herren an der Spitze des DRB Naivität oder Ahnungslosigkeit, wenn nicht Schlimmeres zu unterstellen. Offensichtlich galten gegenüber der neuen Regierung der nationalen Erhebung andere Grundsätze als gegenüber den Regierungen der Republik. Denn hätte eine republikanische Regierung auch nur einen Bruchteil dessen ins Werk gesetzt, was jetzt die Nationalsozialisten taten: die Richterzeitung hätte in den dicksten verfügbaren Lettern die Empörung und den Protest des DRB gegen politische Eingriffe in die Justiz in die Welt hinausgeschrien⁴³.

VII. In diesem Verhalten des DRB lag freilich Sinn. Weshalb sollte der DRB die Verfassung einer Republik verteidigen, die er sowieso nie gewollt und auch früher nicht verteidigt hatte? Weshalb sollte der DRB als Interessenvertretung der deutschen Justizjuristen sich mit einer Staatsführung streiten, die er eigentlich wünschte und deren Erscheinen er begrüßte? Im Grunde brauchte der DRB nur hinzunehmen,

38 Mitgeteilt bei Linz, aaO, S. 122.

39 Siehwort hierzu: Deutsche wehrt Euch, kauft nicht bei Juden!

40 Sievert Lorenzen (Amtsgerichtsrat im Reichsjustizministerium), Die Juden und die Justiz, 2. Auflage 1943, S. 175, 177.

41 Zahlenangabe nach Lorenzen, aaO, S. 178.

42 Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 155 f.

43 Die Deutsche Richterzeitung bevorzugte Fettdruck, wenn es galt, Protest oder Empörung Ausdruck zu geben. Beispiele etwa DRiZ 1930, 321 f. zur Verordnung über das Reichsnotopfer; DRiZ 1931, 41: Einfluß des Justizministeriums auf die Geschäftsverteilung der Gerichte; DRiZ 1931, 158: Für die Unabhängigkeit der Gerichte – An den Republikanischen Richterbund.

daß eine gewisse Anzahl jüdischer Kollegen (die man immer noch privat besuchen konnte)⁴⁴ entlassen wurden, ebenso einige Sozialdemokraten, der eine oder andere des Marxismus Verdächtige. Damit konnte man leben. Man konnte sich damit beruhigen, daß es ja nicht unbedingt die Falschen traf. Um die Mitglieder des Republikanischen Richterbundes zum Beispiel war es nicht sonderlich schade. Karl Linz stellte selbst fest, daß Verschwinden des Republikanischen Richterbundes sei »allseitig mit Genugtuung aufgenommen«⁴⁵ worden. Daß es einige Eingriffe in rechtsstaatliche Regeln gegeben hatte, brauchte den DRB nicht vertieft zu beschäftigen: Wer an das Dogma glaubte, daß der Richterbund sich mit Politik nicht zu befassen habe, der hatte die neuen Gesetze und Verordnungen als Machtspruch des Gesetzgebers hinzunehmen; wer die Regierung der nationalen Erhebung billigte, der konnte solche Gesetze ruhigen Gewissens begrüßen.

Wer die Deutsche Richterzeitung jener Zeit aufschlägt, stellt fest: die Gesetze der neuen Regierung wurden begrüßt. Eine Hinwendung zum Nationalsozialismus ist unverkennbar. Den Anfang mit dem Bekenntnis zur neuen Ordnung machte kein Geringerer als der Schriftleiter der Deutschen Richterzeitung, Reichsgerichtsrat Otto Schwarz⁴⁶ aus Leipzig. Er schrieb im Aprilheft der Richterzeitung eine Abhandlung zum Ermächtigungsgesetz. Den Eingriff in die Verfassung, die Abschaffung wesentlicher Freiheitsgarantien und Grundrechte ließ Schwarz völlig außer acht. Seine Ausführungen begannen mit Sätzen, die dokumentieren, aus welchen Seelentiefen einer der höchsten deutschen Richter und führende Funktionär des DRB seine Freude über die Wendung der Dinge am 30. 1. 1933 schöpfte. Dr. Schwarz: »Nach Artikel 3 Abs. 1 RV waren die Reichsfarben

schwarz-rot-gold. Sie sind es heute nicht mehr. Es ist bekannt, daß anlässlich der nationalen Erhebung diese Farben überall beseitigt und durch die altehrwürdigen Farben schwarz-weiß-rot unter gleichzeitiger Hissung der Hakenkreuzflagge ersetzt wurden, ein ernsthafter Widerspruch regte sich nicht.«⁴⁷ Widerspruch auch nicht bei Schwarz. Er wies nach, daß dieser Wechsel der Reichsfarben auch ohne formelle Verfassungsänderung wirksam sei. Schwarz brach am Schluß seiner Ausführungen in Jubel aus:

»Eine fast schrankenlose Machtfülle ist der nationalen Regierung durch das Ermächtigungsgesetz anvertraut, und damit eine schwere Verantwortung. Doch im Volke, insbesondere auch in den deutschen Richtern, lebt die Hoffnung auf das Gelingen und die Zuversicht in das Wollen und Können der Führer. Mögen sie das schwere Werk bewältigen, auf daß der Sturm, der im Frühling 1933 das deutsche Land durchbraust hat, dereinst gefeiert werde als die Stunde der Wiedergeburt des deutschen Volkes; so wie England heute preist seine gloriosis revolution!⁴⁸«

Otto Schwarz übertrieb nicht sonderlich, wenn er davon sprach, daß insbesondere auch in den deutschen Richtern Hoffnung und Zuversicht lebten. Im gleichen Aprilheft der Richterzeitung erklärte der Landgerichtsrat Scheppler⁴⁹ aus München, es sei Aufgabe des Richters, »die Autorität zu stützen, das Ansehen der Gesetze zu wahren und Gehorsam und Hingabe an den Staat zu fördern. Der Richter wird daher dem neuen deutschen Staat mit allen Kräften dienen«. Noch ganz im Banne herkömmlicher Richterbundsideologie hielt Scheppler am Leitbild des unpolitischen Richters fest. »Das schließt aber« – so Scheppler – »nicht aus, daß er sich der machtvollen deutschen Freiheitsbewegung aus überzeugtem Herzen anschließt«⁵⁰.

VIII. Somit hätte im April 1933 eigentlich alles gut sein können. Der DRB hatte sich hinter die Regierung gestellt – ein Standort, den die organisierte Richterschaft sei 1919 nicht mehr eingenommen hatte. Er war zur Mitarbeit bereit und durfte hoffen, daß sein aus der Vergangenheit bekanntes Engagement gegen die Republik den neuen Machthabern diese Mitarbeit wertvoll machen würde. Er durfte glauben, die richterliche Unabhängigkeit sei gesichert und damit die Reinheit der Rechtsprechung. Daß alles gut sei, war eine im DRB verbreitete Hoffnung. Die Parole hieß: Unpolitisch sein und zusammenbleiben wie bisher⁵¹.

Damit hatte der DRB die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die Nationalsozialisten duldeten keine Richter, die über das Bekenntnis zur neuen Regierung zur Tagesordnung übergangen und nun, abgehoben von der Politik, unabhängig Recht sprachen. Vertreter der »Bewegung« nahmen schon im April 1933 in der Richterzeitung das Wort. Der Amtsgerichtsrat Hahn aus Dorum⁵² gab sich offen als Mitglied der NSDAP zu erkennen und zerstörte das Bild des freudig hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Richters, der in Fortsetzung überkommener Grundhaltungen unpolitisch judizierte. Amtsgerichtsrat Hahn:

44 Hans Segelken, *Amor fati*, Aufzeichnungen aus einer gescheiterten Juristengeneration, Hamburg o. J., 178: »Um so intensiver setzten wir Senatskollegen ganz bewußt unsere persönlichen Verbindungen zum davongejagten Senatspräsidenten weiterhin durch häufig wechselseitige Besuche auch in den Familien fort.« (Der hier erwähnte Senatspräsident wurde allerdings erst nach dem Erlaß der Nürnberger Gesetze 1935 davongejagt, vgl. aaO, S. 175 ff.). In der Sache selbst sei angemerkt: Daß der DRB seine jüdischen Mitglieder im Stich ließ und sich ihrem Hinauswurf in keiner Weise entgegenstellte, hat banalere Gründe als einen im DRB etwa vorhanden gewesenen Anti-Semitismus. Im Gegenteil war der DRB jedenfalls vor 1933 nicht bereit, anti-semitischen Einstellungen nachzugeben. Im *Zeitspiegel* in DRiZ 1930, 436 wird einem im »Völkischen Beobachter« veröffentlichten Aufsatz »Sind jüdische Richter in Deutschland noch möglich?« entgegengehalten: »Wo sollen wir hinkommen, wenn jede Abweichung der politischen oder religiösen Richtung die Unfähigkeit eines Richters herbeiführen soll? Allerdings darf auch die politische Einstellung oder die Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnis für die Justizverwaltung bei Richterernennungen in keiner Weise mitbestimmend sein. Hier muß, wie nirgends, gelten, daß wir nur Deutsche sind.« Daß die Nationalsozialisten dies anders sahen und jüdische Richter stets abzulehnen versuchten, galt der DRiZ gar als »wirkliche Gefahr für unsere Rechtspflege« (aaO).

45 Linz, *Zeitspiegel*, DRiZ 1933, 123; der Republikanische Richterbund war nach der »Machtergreifung« verboten worden, eine andere Schilderung (Selbstauflösung) gibt jetzt Birger Schulz, aaO (Fußn. 19), S. 173.

46 Otto Georg Alexander Schwarz, Jahrgang 1876, geboren in Piatthen, 1906 Amtsgerichtsrat in Memel, 1910 in Hannover, dort 1912 Landgerichtsrat. 1919 Oberlandesgerichtsrat in Breslau, 1926 Reichsgerichtsrat. Schriftleiter der Deutschen Richterzeitung seit Januar 1930.

47 Schwarz, *Das Ermächtigungsgesetz*, DRiZ 1933, 97.

48 Schwarz, aaO, S. 98.

49 P. Scheppler, Jahrgang 1883, Amtsgerichtsrat in Dorfen 1919, 1922 Amtsgerichtsrat in München, dort 1930 Landgerichtsrat.

50 Scheppler, *Richter und Nationalsozialismus*, DRiZ 1933, 132.

51 Formulierung in Anlehnung an Linz, *Zeitspiegel*, DRiZ 1933, 156.

52 Alfred Hahn, Jahrgang 1896, Amtsgerichtsrat in Dorum seit 1929.

»Wir Nationalsozialisten fordern . . . , daß der deutsche Richter ebenfalls Nationalsozialist sein muß; für Richter, die sich der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft verschließen, ist im neuen Deutschland kein Raum mehr⁵³.«

Auch für einen Richterbund, der unpolitisch, wenngleich staatsloyal zusammenbleiben wollte, war im neuen Staat kein Platz. Wie ein Autor der Zeit schreibt, »bestand darüber kein Zweifel, daß neutrale Ständesvertretungen auf parlamentarisch-neutraler Grundlage nicht weiter geduldet werden konnten⁵⁴. Auch auf den Deutschen Richterbund kam das Problem der Gleichschaltung zu.

Es waren gleich zwei nationalsozialistische Organisationen, die sich anschickten, die deutschen Richter und Staatsanwälte in den kommenden ständischen Aufbau des Reiches überzuführen und sie zu diesem Zwecke in NS-Gliederungen zusammenzufassen. Da war einmal der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, BNSDJ, dessen Gründer und Führer Hans Frank war⁵⁵. Mit Franks BNSDJ konkurrierte die Beamtenabteilung der NSDAP. Diese wollte alle Angehörigen der Justiz einschließlich der bisher im DRB organisierten Richter und Staatsanwälte in einer speziellen Fachschaft Justiz zusammenfassen und diese Fachschaft dem Deutschen Beamtenbund angliedern. Letztere Vorstellung mußte beim DRB besonderes Grausen erregen, war man dort doch der Auffassung, der besonderen Stellung der Justizjuristen, vor allem aber der Richter, könnte nur durch eine speziell auf diese Berufe zugeschnittene Berufsvereinigung Rechnung getragen werden⁵⁶. Hans Frank blieb Sieger. Die Gleichschaltung der Juristenverbände fand unter seiner Leitung statt – allerdings gab sich die Führung des Deutschen Beamtenbundes erst nach längerer parteiinternen Querelen geschlagen⁵⁷. Am 25. 4. 1933 wurde Frank vom Reichspräsidenten von Hindenburg zum »Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und für die Erneuerung der Rechtsordnung« ernannt.

Doch hatte Frank nicht erst diese Ernennung abgewartet, um mit seinen Bemühungen um die Gleichschaltung der Juristenverbände zu beginnen. Er setzte auf die freiwillige Mitarbeit der organisierten Richterschaft⁵⁸, und er wußte auch genau, wie und wo die Richter zu packen waren: bei

ihrem Streben nach Unabhängigkeit. Frank wurde nicht müde, den Richtern immer wieder zu versichern, daß die Gleichschaltung die Unabhängigkeit nicht antasten, sie im Gegenteil stärken werde. Typisch sind die Gedanken, die Frank am 21. 5. 1933 vor dem Verein Sächsischer Richter und Staatsanwälte in Chemnitz zu einem Zeitpunkt ausbreitete, als die Gleichschaltung der Richtervereine noch nicht abgeschlossen war: Frank gab da die »feierliche Erklärung« ab, daß »die nationale Regierung mit aller Kraft an der Unabhängigkeit des Richtertums festhalten« werde. Der BNSDJ habe geradezu die Pflicht, die Richterprivilegien genau so zu verteidigen, »wie das bisher irgendein Interessent erwartet hat«. Mehr noch: nach Frank mußte der Richter wieder zum »Führer des Volkslebens« werden. Daß die richterliche Unabhängigkeit indes zu sehr genau umrissenen Zwecken gewährt würde, verhehlte Frank auch nicht; niemals mehr, so sagte er, dürfe die Unabhängigkeit »sich gegen die letzten Werte des Deutschtums auswirken⁵⁹. Solche Worte sollten ihre Wirkung nicht verfehlen.

IX. Zunächst ließ die freiwillige Selbstgleichschaltung des DRB allerdings noch auf sich warten. Die Idee, sich anzupassen und freudig im neuen Staat mitzuarbeiten, ansonsten aber unpolitisch zu sein und zusammenzubleiben wie bisher, hatte viele Freunde im DRB. Eine Welle von Austritten aus den Richtervereinen und ein Überwechseln in den BNSDJ blieb zunächst aus⁶⁰. Daß der Wettlauf um die Mitgliedschaft in der NSDAP auch viele Richter und Staatsanwälte erfaßt hatte, brauchte den DRB unmittelbar und offiziell nicht zu berühren. Parteipolitisches Engagement war vielleicht nicht gerade erwünscht, dem einzelnen Mitglied aber nicht zu verwehren.

Dennoch plagten Karl Linz schwere Sorgen und dunkle Ahnungen. Ihm wurde nach eigenem Bekenntnis »das Herz schwer«⁶¹ bei dem Gedanken, es werde bald keinen Zusammenschluß der deutschen Justizjuristen in Gestalt des DRB mehr geben. In seiner Vorstellungswelt verkörperte der DRB einen »hohen Kulturwert«⁶²; was das Verschwinden des Bundes ideell und materiell bedeutete, das würde man nach seiner, Linz' Auffassung, erst bemerken, wenn der DRB einmal nicht mehr da sein sollte.

Freilich empfanden nicht alle Mitglieder des DRB wie Linz. Die Erhaltung eines unabhängigen Zusammenschlusses von kulturellem Rang schätzten sie geringer ein als die

53 Hahn, Richter und Nationalsozialismus, DRiZ 1933, 131.

54 Von Frisching, aaO (Note 11), S. 123, in der Sache ebenso Hans Frank, Der Richter im neuen Reich, DRiZ 1933, 162.

55 Hans Frank, Jahrgang 1900, geboren in Karlsruhe, seit 1919 in der NSDAP. Teilnahme am Hitlerputsch in München am 9. 11. 1923. Seit 1926 Rechtsanwalt in München, Rechtsbeistand von Parteigenossen in zahlreichen Gerichtsverfahren. Prägte das Wort (1926): »Recht ist alles, was dem Volke nützt, Unrecht ist alles, was dem Volke schadet.« 1928 Gründer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, BNSDJ, 1929 Leiter des Rechtsamtes der NSDAP. 1933 bayerischer Justizminister und Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz. Früher der (von ihm gegründeten) Akademie für deutsches Recht. Während des 2. Weltkrieges Generalgouverneur in Polen, als Kriegsverbrecher in Nürnberg zum Tode verurteilt und im Oktober 1946 hingerichtet.

56 Vgl. hierzu Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 124 sowie Zeitspiegel, DRiZ 1933, 157 und DRiZ 1933, 188.

57 Nähere Einzelheiten können hier nicht geschildert werden. Der Streit wurde erst durch eine Vereinbarung vom 12. 9. 1933 zwischen Hans Frank und dem Reichskommissar für Beamtenorganisationen Neef offiziell zugunsten des BNSDJ beigelegt (vgl. die bei Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 346 mitgeteilten Dokumente).

58 Vgl. von Frisching, aaO (Fußn. 11), S. 113.

59 Frank, Der Richter im neuen Reich, DRiZ 1933, 161 ff. (162); diese Ausführungen Franks gehören zwar in ein späteres Stadium der zu schildernden Entwicklung, sie werden ihrer Prägnanz wegen aber hier erwähnt. Die Reihe läßt sich beliebig fortsetzen. In DRiZ 1933, 258 wird Frank mit einer Rede vom 9. 7. 1933 wie folgt zitiert: »Der Reichsjustizkommissar wolle alles daran setzen, um die Autorität des deutschen Richters zu stärken. Denn das sei Tatsache, daß wir immer und stets die beste und sauberste Rechtsprechung, die besten Richter auf der ganzen Erde gehabt hätten.« (Zitiert nach Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 258; nach Linz wurden die Ausführungen Franks mit »lebhaftem Widerhall« aufgenommen.)

60 Mitglieder des BNSDJ 1932/33: 1347, April 1933: 1614; Zahlenangaben nach Heuber (Reichsgeschäftsführer des BNSDJ), Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront, in: Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 2. Auflage München 1935, 1562.

61 Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 294.

62 Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 157.

Hinwendung zum neuen Staat. Es formierten sich Gruppierungen innerhalb des DRB, die sich für die Gleichschaltung entschieden und den Anschluß an BNSDJ und NSDAP vollziehen wollten.

Zur entscheidenden Konfrontation der gegensätzlichen Auffassungen kam es am 22. 4. 1933 in Bad Brückenau. Nach dorthin hatte Karl Linz eine Sitzung des Präsidiums des DRB einberufen. An den folgenden Tagen, am 23. und 24. 4. 1933, sollte dann die Vertreterversammlung des DRB zusammenkommen. Man wollte die Lage besprechen, »wie sie insbesondere durch die Gleichschaltungsbestrebungen für den DRB geschaffen wird«⁶³.

Dieser Fahrplan wurde völlig durcheinandergeworfen. Schuld daran war der preußische Richterverein, der größte Mitgliedsverein des DRB. Ursprünglich war nämlich eine Sitzung des Vorstandes des preußischen Richtervereins nach der Zusammenkunft des DRB-Präsidiums am 22. 4. 1933 vorgesehen gewesen. Doch der preußische Justizminister *Kerl* veranlaßte den Vorstand des preußischen Richtervereins, seine Sitzung bereits am 21. 4. abends – also vor der Sitzung des DRB-Präsidiums – abzuhalten⁶⁴. Die Preußen faßten eine Entschließung, die sie am nächsten Tag dem DRB-Präsidium in dessen Sitzung präsentierten. Dieses mußte konsterniert zur Kenntnis nehmen, daß die preußischen Kollegen vollendete Tatsachen geschaffen und den Boden der gemeinsamen Grundüberzeugungen verlassen hatten. Die Preußen hatten sich in ihrer Entschließung »in die gemeinsame Kampffront unter der Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler« eingegliedert:

»Unser Kampfabschnitt ist von dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen abgesteckt und festgelegt. Deshalb fordern wir alle unsere Mitglieder auf, sich diesem Bund als Mitglieder anzuschließen. . . Die Berliner Mitglieder des engeren Vorstandes haben bereits ihren Beitritt zur NSDAP und zum Reichsbund nationalsozialistischer Juristen erklärt«⁶⁵.

Die am 23. 4. geführte Diskussion in der Vertreterversammlung⁶⁶ des DRB zeigte, daß dort schon keine einheitliche Stellungnahme des DRB gegenüber dem Schritt der preußischen Kollegen mehr möglich war. Die Württemberger billigten den Schritt der Preußen. Die anderen Teilnehmer gaben ihre abweichende Meinung zu Protokoll – eine förmliche Beschlußfassung unterblieb, um die Differenzen nicht nach außen dringen zu lassen und um den preußischen Richterverein nicht formell ausschließen zu müssen. Die im Protokoll niedergelegte Auffassung der Mehrheit bestätigt in der Wiedergabe durch Linz in der »Richterzeitung« nur altbekannte Positionen des Bundes:

»Das Interesse Deutschlands als eines Kulturstaates« erfordere als »einen der festesten Hauptfundamente die Unabhängigkeit der Rechtspflege«. Zur Erreichung dieses Zieles »müsse aber die Richterschaft als Ganzes in ihren Landesvereinen und im DRB erstens als Organisation *zusammenbleiben* . . . und zweitens *unpolitisch* bleiben wie bisher. Dem *einzelnen Mitglied* der Landesvereine sei es selbstverständlich unbenommen, sich politisch zu betätigen«⁶⁷.

Die Frage der Selbstauflösung der Vereine und des Bundes wurde gleichfalls diskutiert. Die Selbstauflösung wurde aber »als dem richtig verstandenen Interesse Gesamt-

deutschlands« an einer unabhängigen Rechtspflege durch eine unpolitische Richterschaft zuwiderlaufend verworfen. Eher wollten die Vereine und der DRB die Zwangsauflösung abwarten, »als die vor Gegenwart und Zukunft nicht zu tragende Verantwortung für die Selbstauflösung zu übernehmen«⁶⁸. Letztlich obsiegten diejenigen, die sich von einer weiteren Anpassung an die Umstände die Möglichkeit der weiteren Duldung und der Erhaltung des DRB versprachen. Das Präsidium wurde ermächtigt, die Satzungen des DRB »nach den Grundsätzen des BNSDJ abzuändern«⁶⁹. Im Klartext hieß dies: Einführung des Führerprinzips und Einfügung des Arierparagrafen.

X. Doch trotz dieser beschlossenen Satzungsveränderungen war Bad Brückenau die entscheidende Niederlage allerer, die wie Linz einen selbständigen DRB erhalten sehen wollten. Nach dem Voraussgang der Preußen kam die Bewegung hin zum BNSDJ immer schneller in Gang. Am weitesten ging der Oldenburgische Richterverein; er löste sich am 29. 4. 1933 selbst auf, wohl auf Veranlassung der schon seit dem 29. 5. 1932 allein von der NSDAP getragenen oldenburgischen Landesregierung⁷⁰. Seine Mitglieder traten in den BNSDJ über. Auch der Lübeckische Richterverein schloß sich dem Schritt der Preußen an. Die Württemberger wählten einen neuen Vorstand, der die Gleichschaltung durchführen sollte⁷¹. Auch die höchsten deutschen Richter, die am Reichsgericht, mochten nicht zurückstehen. Der alte Vorstand des Richtervereins beim Reichsgericht trat am 10. 5. 1933 ab, »zum Zwecke der Gleichschaltung«⁷². Am 17. 5. 1933 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Ihm gehörten unter anderen an der Reichsgerichtsrat *Lindenmaier* – der im »Lindenmaier/Möhring« fortlebt – und der Reichsanwalt *Jorus* – jener *Jorus*, der später Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof wurde, und der schon als Gerichtsoffizier der Gardeschützen-Division die Untersuchungen gegen die Mörder von Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht derart intensiv geführt hatte, daß deren Taten nicht gesühnt werden konnten⁷³. Der neue Vorstand bereitete die Gleichschaltung gründlich vor, Ende Mai 1933 sollte der Richterverein beim Reichsgericht »einstimmig« den kollektiven Beitritt zum BNSDJ beschließen⁷⁴.

Nun ließ sich nicht mehr beschönigen: Dem DRB liefen die Mitglieder davon. Selbst Karl Linz sah den DRB »in seinem Bestand außerordentlich gefährdet«⁷⁵. Die finanzielle Auszehrung drohte, die Existenz der Richterzeitung stand in Frage⁷⁶. Am schlimmsten mag für Karl Linz die Einsicht gewesen sein, daß der in der Vergangenheit immer hochgehaltene Glaubenssatz vom unpolitischen Selbstverständnis der deutschen Richter offensichtlich bei der Mehrheit seiner

68 Linz, aaO, S. 156.

69 Linz meldet diesen Beschluß allerdings nicht in seinem Bericht über die Sitzung von Bad Brückenau, sondern erst im Zeitspiegel vom Juli, DRiZ 1933, 257.

70 Von *Fritsching*, aaO (Fußn. 11), S. 126, teilt die Veranlassung durch das oldenburgische Justizministerium ohne weitere Belege mit.

71 Vgl. Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 156.

72 *Lindenmaier*, Mitteilungen, DRiZ 1933, 189.

73 Vgl. H. und E. *Hannover*, Politische Justiz 1918–1933, S. 200.

74 *Lindenmaier*, Mitteilungen, DRiZ 1933, 189.

75 Linz, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 156.

76 Vgl. Linz, aaO, S. 157.

63 Linz, aaO, S. 156.

64 Linz, aaO, S. 156.

65 Entschließung, mitgeteilt bei Linz, aaO, S. 156.

66 Zum ganzen vgl. Linz, aaO, S. 156.

67 Linz, aaO, S. 156, Hervorhebungen i. O.

Kollegen keinen Stellenwert mehr hatte. In der Tat kam der DRB mit seiner alten Verbandsideologie hier in ein Dilemma: Wie konnte eine Ideologie, die einst darauf angelegt war, das Nichtbekenntnis der deutschen Richterschaft zum demokratischen Staat zu begründen, jetzt noch taugen, da die im DRB organisierte Richterschaft das freudige Bekenntnis zum faschistischen Staat abgelegt hatte? Für die Mehrheit ging es jetzt wahrlich nicht darum, die im DRB angeblich verkörperten Kulturwerte hochzuhalten – an solche Kulturwerte mochten alternde Richter vom Schlage des Senatspräsidenten *Linz* glauben, den jüngeren Richtern ging es um ganz andere Dinge: z. B. Karriere?, Hoffnung, der neue Staat würde wirklich der wirtschaftlichen Notlage der Deutschen – die auch eine Notlage vieler Juristen war – ein Ende machen, Überzeugung, Bekenntnis zu einem Staat, der dem Bild entsprach, das sich die deutsche Richterschaft nun einmal vom deutschen Staat machte, Opportunismus . . .

Äußerer Druck auf den DRB verschärfte die Lage. Reichsjustizkommissar *Frank* hatte nämlich unbeschadet seiner öfter gegebenen Zusicherung, die Richter und Staatsanwälte durch Überzeugung gewinnen zu wollen, andere Saiten aufgezogen. Am 19. 5. 1933 hatte er den Leiter der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNSDJ, Amtsgerichtsrat *Kyser*, beauftragt, die Gleichschaltung des DRB und der Richtervereine durchzuführen⁷⁷. Was sollte der DRB in dieser Lage tun? Selbstausslösung war nach den Diskussionen in Bad Brückenau ausgeschlossen. Sollte man die Zwangsausslösung abwarten? Der DRB entschloß sich zu einem Dritten: Er schloß sich den Gleichschaltungstendenzen an. Kaum einen Monat nach der denkwürdigen Sitzung in Bad Brückenau paßte der Vorsitzende *Linz* seinen Standpunkt der eingetretenen Entwicklung an.

Am 21. 5. fand eine außerordentliche Zusammenkunft des Vereins Sächsischer Richter und Staatsanwälte in Chemnitz statt. In deren Verlauf setzten die Sachsen den alten Vorstand ab, wählten den Landgerichtsdirektor *Nauck* an die Spitze, stellten sich »freudig und pflichtgetreu unter die Führung des Volkskanzlers Adolf Hitler«, um sodann korporativ dem BNSDJ beizutreten⁷⁸. Reichsjustizkommissar *Frank* wohnte der Veranstaltung bei. Karl *Linz* traf mit *Frank* zusammen. Er gab gegenüber dem Reichsjustizkommissar eine persönliche Erklärung ab: der DRB sei nunmehr bereit, sich korporativ dem BNSDJ anzugliedern⁸⁰.

Was hatte *Linz*' Sinneswandel bewirkt? Weshalb gab er sein Bedenken auf, der Beitritt des DRB zum BNSDJ müsse sein Verbandsziel, unter allen Umständen unpolitisch zu bleiben, gefährden? *Linz* verwies auf eine Entschließung des Deutschen Anwaltsvereins. Dieser hatte am 12. 5. 1933 seinen korporativen Beitritt zum BNSDJ beschlossen, aber

dabei zugleich festgestellt: »Aus dem korporativen Beitritt des Deutschen Anwaltsvereins ergibt sich für dessen Einzelmitglieder weder die Verpflichtung zum Eintritt noch das Recht auf Aufnahme in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.« Aus dieser Erklärung schloß *Linz*, daß damit die Forderung gefallen sei, die Zugehörigkeit zum BNSDJ setze die Mitgliedschaft in der NSDAP voraus. »Es waren damit aber auch« – schreibt *Linz* im Juni-Heft der Richterzeitung – »die Bedenken gefallen, die die Vertreterversammlung des DRB am 21. 4. 1933 in Bad Brückenau abgehalten hatten, dem Vorgehen des preußischen Richtervereins sich anzuschließen. Blieb, wie dort (d. i. im Beschluß des Anwaltsvereins vom 12. 5. 1933) der Beitritt zur NSDAP beim Eintritt in den BNSDJ dem einzelnen Richter freigestellt, so konnte von einer Abstempelung des Richterstandes in seiner Gesamtheit nach einer politischen Richtung hin nicht mehr die Rede sein⁸¹.«

Solche Überlegungen mochten die überzeugen, die sich überzeugen lassen wollten. Der Rückgriff auf die Erklärung des DAV dürfte eher die Funktion einer goldenen Brücke gehabt haben und mochte mithelfen, *Linz* das Gesicht wahren zu lassen. Die Ernennung eines Kommissars für die Gleichschaltung des DRB mochte viel mehr zu *Linz*'s Entscheidung beigetragen haben; auch die Einsicht, daß die Gleichschaltungstendenzen von den Richtervereinen selbst ausgingen, tat gewiß ihre Wirkung – nicht zu vergessen die in diesem Zeitpunkt noch nicht ausgestandenen Versuche innerhalb der NSDAP, die Richter und Staatsanwälte im Deutschen Beamtenbund zu organisieren. Gerade Karl *Linz* hat später seine lebhafteste Zufriedenheit darüber geäußert, daß die Richter und Staatsanwälte im BNSDJ unter Hans *Frank* gleichgeschaltet worden seien und nicht im Deutschen Beamtenbund⁸².

Der Vorstand des DRB schloß sich der persönlichen Erklärung von *Linz* vom 21. 5. 1933 gegenüber Hans *Frank* an. In einem an Hans *Frank* gerichteten Telegramm heißt es unter anderem:

»Der Deutsche Richterbund erklärt für sich und die ihm angeschlossenen Landesvereine seinen korporativen Eintritt in den Nationalsozialistischen Juristenbund und unterstellt sich der Führung des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler. Unter Wahrung seiner Selbstständigkeit verpflichtet er sich, an der Erneuerung des nationalen Staates mit allen Kräften mitzuarbeiten. Hierdurch entsteht für den einzelnen Richter weder ein Recht auf Aufnahme noch eine Verpflichtung zum Eintritt in die NSDAP⁸³.«

Die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung des Präsidiums des DRB zu diesem Vorstandsbeschluß kam zwei Tage später. Das Präsidium stellte ergänzend fest, daß der DRB künftig im BNSDJ die einzige Vertretung der Richter und Staatsanwälte sehe⁸⁴. Gerade darin kommt noch einmal zum Ausdruck, wie sehr der DRB die Gleichschaltung im Deutschen Beamtenbund gefürchtet hatte. Damit hatte der Deutsche Richterbund am 25. 5. 1933 in den satzungsmäßig vorgeschriebenen Formen seine Selbstgleichschaltung im BNSDJ abgeschlossen. Von nun an firmierte er als »Deutscher Richterbund im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen«.

77 Vgl. zu diesem Aspekt und zur Begründung des eigenen Parteibeitritts *Segelken*, aaO (Fußn. 44), S. 153: »Die Totalität der Machtübernahme mit ihren systematischen Gleichschaltungen auf sämtlichen Gebieten einschließlich der Justiz hatte alsbald deutlich werden lassen, daß Abseitsbleibende nichts mehr zu erwarten haben würden . . . (Es war gewiß, daß ein abseits bleibender) Richter mit den legalen Mitteln der Personalpolitik von jedem künftigen Aufstiege ausgeschlossen sein würde . . . Ich sah – damals 35 Jahre alt – dies mit Sicherheit zu erwartende Berufschicksal für den Fall eines Rückzugs in den Schmollwinkel klar vor Augen.«

78 Vgl. Mitteilungen, DRiZ 1933, 188.

79 Vgl. den Tagungsbericht in DRiZ 1933, 190.

80 Vgl. *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 187.

81 Zum Ganzen vgl. *Linz*, aaO, S. 187.

82 Vgl. *Linz*, aaO, S. 188.

83 Zitiert nach *Linz*, aaO, S. 187.

84 Zitiert bei *Linz*, aaO, S. 187.

Mit der Anschlußklärung vom 25. 5. 1933 waren auch die Landesvereine des DRB Teil des BNSDJ geworden. Gleichwohl legte das Präsidium »im Interesse einer geschlossenen Front«⁸⁵ Wert darauf, daß die Landesvereine jeder für sich den Beitritt zum BNSDJ vollzogen. Die Landesvereine taten dies in Formen und unter Umständen, die den Schluß nahelegen, daß die beteiligten Richter und Staatsanwälte die freudig vollzogene Wendung zur Regierung der nationalen Erhebung keineswegs als bloßes Lippenbekenntnis verstanden wissen wollten. Einige Beispiele: Am 25. 5. 1933 versammelte sich der Badische Richterverein in Karlsruhe. Die Richterzeitung meldet über das Ereignis: »Der Vorsitzende, Senatspräsident *Hottinger*, gab gleich zu Beginn der geschäftlichen Tagung die Erklärung ab, daß sich der Richterverein freudig hinter die nationale Regierung gestellt habe und an der Neugestaltung des Rechts mitarbeiten wolle.« Dann wurde ein neuer Vorstand gewählt. Vier der sechs gewählten Herren firmierten bereits als Parteigenossen. Es folgte auch hier das wiederum »freudige« Bekenntnis zur »nationalen Regierung der deutschen Volksgemeinschaft unter Führung des Reichskanzlers Adolf Hitler« und der »vorbehaltlose« korporative Beitritt des Badischen Richtervereins zum BNSDJ. »Die harmonisch verlaufenen Verhandlungen« schlossen mit einem »dreifachen Sieg-Heil auf den Herrn Reichspräsidenten Generalfeldmarschall v. Hindenburg und den Herrn Reichskanzler Adolf Hitler.«⁸⁶ Auch der Bayerische Richterverein blieb nicht zurück. Er traf sich am 27. und 28. 5. in Nürnberg. Einstimmig wurde beschlossen:

»Der bayr. Richterverein begrüßt, getreu seiner alle Zeit bewiesenen nationalen Einstellung die auf die Bildung einer einheitlichen deutschen Rechtsfront abzielenden Bestrebungen. Er tritt unter Wahrung seiner Selbständigkeit korporativ dem Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund bei.«

Darauf schritt man zur Einsetzung eines neuen Vorstandes. Wie der Berichtstatter in der Richterzeitung betont, »wurde die neue Vorstandschaft nach den Vorschlägen der Mitglieder der NSDAP im Bezirksverband München . . . zusammengesetzt«. Die Versammlung endete nach nationalsozialistischem Ritual. »Der Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg, *Burkhardt*, brachte mit herzlichen und überzeugenden Worten auf die glückhafte Zukunft des neuen Deutschen Reiches ein dreifaches Sieg-Heil aus, in das die Versammlung begeistert einstimmte«⁸⁷.

XI. Am 30. 5. 1933 war die Gleichschaltung aller Richtervereine vollzogen. Am selben Tag schrieb der Reichskanzler einen Brief an Hans *Frank*, in dem er ihm zu »diesem Erfolg der Bewegung« »aufrichtig« beglückwünschte. Der entscheidende Satz des Schreibens:

»Alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger werden . . . in der Front des Deutschen Rechts des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen als Standesgruppe in den kommenden ständischen Aufbau übergeführt werden können. Ihre Ihnen diesbezüglich bereits erteilten Vollmachten bestätige ich hiermit vollinhaltlich«⁸⁸.

Schon am 2. 6. 1933 wurde in Hamburg die von Hitler in

seinem Brief an *Frank* erwähnte Deutsche Rechtsfront gegründet⁸⁹. Die Gründungskonferenz machte schnell klar, an welchen rechtspolitischen Unternehmungen die neu zur Bewegung gestoßenen Richter und Staatsanwälte unter dem Schirm der Deutschen Rechtsfront freudig mitarbeiten sollten. Der nationalsozialistische Justizsenator von Hamburg, *Rothenberger*, erklärte, jetzt gehe es um die »Schaffung eines neuen materiellen Rechts, das nicht mehr vom Individuum, sondern ausschließlich von den Interessen der Gesamtheit des deutschen reinrassigen Volkes« ausgehe⁹⁰. Rechtsanwalt *Raeke*, Hamburg, sprach davon, »es gelte auch für das deutsche Recht die Schaffung einer Volks- und Schicksalsgemeinschaft unter Ausschaltung aller rassenfremden Elemente und unter Vernichtung des bisher im Rechtsleben oft zutage tretenden Händlergeistes«. Der Inhalt des geschriebenen Rechts müsse »mit dem Rechtsempfinden des deutschen Volkes und einer geläuterten nationalsozialistischen Weltanschauung in Einklang gebracht«⁹¹ werden. Dann sprach Hans *Frank* als Führer der neuen Rechtsfront. Er sagte liberalistischen und marxistischen Ideen den Kampf an, erklärte, die Gerichtsorganisation müsse und werde gesäubert werden, in der Judenfrage gebe es keine Diskussion. Doch goß er Öl auf mögliche Beunruhigungen von Richtern über die Absetzung von Richtern:

»Nach der Stüberung aber werden die Freiheit des Rechtsberufs, besonders die Unabhängigkeit des deutschen Richters, sichergestellt werden«⁹².

Nachdem *Frank* Hakenkreuzfahnen geweiht hatte, erklang in der großen Halle des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg das Horst-Wessel-Lied, gesungen von Juristen⁹³.

XII. Dem äußeren Anschluß des DRB an den BNSDJ und die Deutsche Rechtsfront folgte die Anpassung der inneren Strukturen des DRB und seiner Gliedvereine an nationalsozialistische Grundsätze. Entsprechend dem bereits in Bad Brückenau erteilten Auftrag hatte das DRB-Präsidium neue Vorschriften ausgearbeitet, die das Führerprinzip und den Arierparagraphen in der Satzung des DRB verankerten. Dies war die letzte Handlung der gewählten Vertreter des DRB. Von nun an würde der Führer des BNSDJ von oben bestimmen, wer die Justizjuristen zu führen hatte. Die neuen Vorschriften wurden anläßlich der Vertreterversammlung des DRB am 8. und 9. 7. 1933 in Nürnberg bekanntgegeben⁹⁴.

Der Bekanntgabe folgte die Tat. Amtsgerichtsrat *Kyser* verlas in seiner Eigenschaft als Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im Führerstab des BNSDJ die Namen derjenigen Herren, die Hans *Frank* als Führer des BNSDJ zu Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidiums des DRB bestimmt hatte. Karl *Linz* wurde zum Vorsitzenden ernannt. Der neue Vorstand wurde sodann dem Reichsfachgruppenleiter *Kyser* unterstellt; seine Mitglieder bildeten künftig unter *Kyser* »Unterstäbe« des Füh-

89 Vgl. *Linz*, aaO, S. 188; *Musold*, Brief aus Hamburg, DRiZ 1933, 210 f.

90 *Musold*, aaO, S. 210 f.

91 *Musold*, aaO, S. 211.

92 *Musold*, aaO, S. 211.

93 *Musold*, aaO, S. 211.

94 Vgl. *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 257.

85 Vgl. *Linz*, aaO, S. 187.

86 Tagungsbericht DRiZ 1933, 190.

87 *Scheppeler*, Tagungsbericht DRiZ 1933, 190.

88 Zitiert bei *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 188.

rerstabes des BNSDJ⁹⁵. Die Selbständigkeit des DRB war endgültig dahin, die einstige Standesvertretung der deutschen Richter und Staatsanwälte war Befehlsempfänger des Amtsgerichtsrats *Kyser* geworden.

Derart in die Strukturen des BNSDJ eingepaßt, formulierte der DRB auch seine Ziele inhaltlich neu. Er begriff sich fortan nicht mehr als standesorientierte Interessenvertretung der deutschen Richter und Staatsanwälte. Grundlage seiner Arbeit war jetzt eine auf der Vertretertagung in Nürnberg am 9. 7. 1933 gefaßte Entschliebung, die auch dem Reichskanzler übermittelt wurde. Darin liest man unter anderem:

»Der Deutsche Richterbund . . . fühlt sich eins mit der großen Idee, die von dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen getragen wird und bekennt sich leidenschaftlich zu dem von dem Führer dieses Bundes, Herrn Reichsjustizkommissar Dr. *Frank*, aufgebauten Arbeitsprogramm. Der Deutsche Richterbund sieht seine Hauptaufgabe und damit seine beste Standesvertretung in der Mitwirkung des gesamten Richtertums an der Neugestaltung des deutschen Rechts und der deutschen Rechtsordnung, die in Zukunft von einem Reichsrichtertum getragen sein soll. Frei von Fesseln, entsprechend dem germanischen Richterideal muß der Richter jeder Vergewerkshaftung oder Verfachschaftung entzogen bleiben. Der DRB dankt daher dem Volkskanzler für den an Dr. *Frank* gerichteten Brief vom 30. 5. 1933 als organisatorische Bevollmächtigung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen⁹⁶.«

Die im DRB organisierten Justizjuristen hatten also nur kurze Zeit gebraucht, nationalsozialistisches Ideengut und germanische Rechtsideale zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen. Man entdeckte beim DRB sogar Gemeinsamkeiten mit den Zielen des BNSDJ. »Freudig« würden sich die deutschen Richter hinter den Reichsjustizkommissar stellen, erklärte *Karl Linz*, denn die deutschen Richter und Staatsanwälte hätten »die Gewißheit, daß der DRB unter der Führung des Herrn Reichsjustizkommissars die Ziele erreichen wird, die er sich im Interesse einer guten und geordneten Rechtspflege von jeher gesteckt hat«. Deshalb würden die Richterbündler auch mitwirken beim Neubau des Rechts. *Linz*: »Und die deutschen Richter halten Wort⁹⁷.«

Linz versprach nicht zu viel. Ein deutscher Richter, der besonders freudig und treu Wort hielt, war der Reichsgerichtsrat *Erich Schultze*. Er machte sich in der Richterzeitung bereits im Oktober 1933 Gedanken über »Richter und Staatsanwalt im Dritten Reich«. Schon entwarf er Strafrechtsnormen. Das Führerprinzip als tragende Säule des neuen Staates mußte auch vom Strafrecht geschützt werden. Was tun mit dem Führer, der die »unverbrüchliche Treue« gegenüber der Gefolgschaft verletzt? Dr. *Schultzes* Entwurf: »Wegen Führertreubruchs ist mit schwerer Strafe zu belegen, wer das besondere Vertrauen, das durch Übertragung eines hohen Führeramtes im Staate oder in der NSDAP in ihn gesetzt ist, gröblich mißbraucht⁹⁸.« *Schultze* machte sich auch Gedanken um die Pönalisierung von »Rasseverrat – d. i. kurz gesagt die Vermischung eines Deutschen mit

Angehörigen bestimmter vom Gesetz bezeichneter Rassen –, Rassegefährdung – d. i. der Verstoß gegen Gesetze zum Schutz der Rasse –, Verletzung der Rassenhre – d. i. der öffentliche und schamlose Verkehr mit Farbigen«. *Schultze* sah wirklich klar, was kommen mußte: »So ähnlich werden die Gesetze lauten, die wir später anzuwenden haben⁹⁹.« Es muß betont werden: diese Sätze finden sich bereits in der Deutschen Richterzeitung vom Oktober 1933.

Übrigens stellte sich gerade auch *Karl Linz*, einst gewählter und jetzt ernannter Vorsitzender des DRB schnell auf die neue Rolle des DRB und sein neues Selbstverständnis ein. Von nun an zeichnete er Proklamationen an die von ihm Geführten mit »Heil Hitler! *Linz*!¹⁰⁰.«

XIII. Auf diese Weise die Eingliederung in die neue Ordnung kundzutun, blieb nicht lange das Privileg des Vorsitzenden. Auch die Mitglieder des DRB sollten alsbald Gelegenheit erhalten, ihr Bekenntnis zur neuen Ordnung öffentlich unter Beweis zu stellen. Die Gelegenheit hierzu bot sich während des Deutschen Juristentages vom 30. 9. bis 3. 10. 1933 in Leipzig. Dieser Juristentag war organisiert als 4. Reichstagung des BNSDJ¹⁰¹. Er stand unter dem Motto: »Durch Nationalsozialismus dem Deutschen Volk das deutsche Recht.« Höhepunkt war eine Kundgebung auf dem Reichsgerichtsplatz am 1. 10. 1933; sie war ein Meilenstein auf dem Marsch der deutschen Juristen in das Dritte Reich.

Die Kundgebung vom 1. 10. begann für die Juristen morgens um 8 Uhr 45 mit der Befehlsausgabe für die Gauführer. Um 10 Uhr marschierten die Kundgebungsteilnehmer am Augustaplatz auf. Gemeinsam bewegten sie sich dann, wieder marschierend, durch ein Spalier von SA, SS und Studenten zum Reichsgericht. Als *Hans Frank* das Gerichtsgebäude betrat, kam ihm eine Abordnung von Richtern in Amtstracht entgegen. Reichsgerichtsvizepräsident *Oegg*¹⁰², langjähriger Senatspräsident und Vorsitzender des Reichsarbeitsgerichts, begrüßte anstelle des erkrankten Reichsgerichtspräsidenten *Bunke* den Reichsjustizkommissar. In seiner Ansprache suchte er darzulegen, daß die Rechtspre-

99 *Schultze*, aaO; von Interesse sind auch die Ausführungen von *Schultze* zur »bedrohten Erbverfassung des deutschen Volkes« (aaO, S. 279); ferner lesenswert die Bemerkungen zu der »geliebten schwarz-weiß-roten Fahne, die uns vier Jahre lang auf allen Fronten der Erde voraufluchtete« (aaO, S. 281).

100 *Linz*, Dem Deutschen Juristentag zum Gruß!, DRiZ 1933, 225; ders., Vom Deutschen Juristentag 1933, DRiZ 1933, 267.

101 Das Programm der Veranstaltung ist abgedruckt in DRiZ 1933, 261 f. Klargestellt sei, daß der Leipziger Juristentag keine Veranstaltung der Vereinigung »Der Deutsche Juristentag« war. Der von dieser Vereinigung für 1933 geplante 37. Deutsche Juristentag sollte ursprünglich vom 11. bis 14. 9. 1933 in München stattfinden, wurde von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages aber am 29. 4. 1933 abgesagt. Danach stellte die Vereinigung ihre Tätigkeit praktisch ein, sie wurde 1937 durch Gesetz aufgelöst. Der 37. Deutsche Juristentag fand erst 1949 in Köln statt. Näheres bei *Göppinger*, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, 1963, S. 51 f.; Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum Hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, 1960, S. 33.

102 Friedrich Wilhelm Eugen Philipp *Oegg*, geboren 1870 in Lohr am Main, 1892 Eintritt in die bayerische Justiz, 1898 III. Staatsanwalt, 1899 Amtsrichter, 1901 II. Staatsanwalt, 1904 Landgerichtsrat, 1911 Oberlandesgerichtsrat, 1913 Reichsgerichtsrat, 1925 Senatspräsident, Vorsitzender des Reichsarbeitsgerichts.

95 Vgl. Organisation des Deutschen Richterbundes, Mitteilungen DRiZ 1933, 261.

96 Zitiert bei *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 258.

97 *Linz*, aaO, S. 258.

98 *Schultze*, Richter und Staatsanwalt im Dritten Reich, DRiZ 1933, 278 ff. (280). *Erich Schultze*, Jahrgang 1880, 1909 Gerichtsassessor, 1914 Landgerichtsrat in Beuthen/OS., 1922 Landgerichtsdirektor in Berlin, seit 1. 1. 1933 Reichsgerichtsrat. Später brachte *Erich Schultze* es zum Senatspräsidenten am Reichsgericht (1937).

chung des Reichsgerichts im Grunde schon immer erstrebt habe, was auch die nationale Erhebung unter der Fahne des großen Führers erstrebe. Besonders das Reichsarbeitsgericht sei immer bemüht gewesen, in seiner Betonung des Gedankens der Betriebsgemeinschaft der Idee der Volksgemeinschaft Rechnung zu tragen¹⁰³. Oegg schloß:

»Wir stehen vor Ihnen, Herr Minister, in der Tracht unseres Amtes und werden, wenn Sie gestatten, in dieser Amtstracht mit Ihnen hinaustreten vor die Tore des Reichsgerichts, um auch der Öffentlichkeit sinnfällig zu zeigen, daß das Reichsgericht rückhaltlos zur nationalen Erhebung, zur nationalen Rechts-erhebung sich bekennt. – Möge, das ist unser aller Wunsch, die Rechtsprechung des Reichsgerichts für ihren Teil dazu beitragen, dem deutschen Volk das deutsche Recht zu schaffen und zu erhalten: zum Heile für das deutsche Volk, zum Segen für unser ganzes deutsches Vaterland!¹⁰⁴«

Nach kurzen Dankesworten *Franks* trat die Gesellschaft auf die Freitreppe des Reichsgerichts hinaus. *Frank* blickte auf 20 000 Juristen¹⁰⁵ herab, die vor ihm angetreten waren. Er hielt eine Rede zum Thema »Ideengut der Nationalsozialistischen Revolution und Deutsche Rechtsgestaltung«, die er mit den Worten einleitete »Deutsche Juristen! Heil! Heil!« Zum Schluß seiner Ausführungen erklärte er, die Nationalsozialisten würden sich »beugen ... nur dem ewigen Gott, aber sonst niemand auf der Welt«. Und: »Wir wissen, daß unser Führer unser Gottesstreiter ist. In diesem Gottesgericht, dem sich das deutsche Volk unterwirft in Demut vor dem Ewigen, ist er unser Streiter und dieses Gottesgericht mag entscheiden, ob der Weg Adolf Hitlers der richtige war.« Dann wünschte er dem Reichsgericht, »daß der Nationalsozialismus in ihm für alle Zeiten die Richtschnur der Entscheidung nach Recht und Gewissen sei«. Schließlich erklimmte *Frank* den Gipfel. Er sprach:

»Deutsche Juristen, ich fordere Sie auf, mit mir einzustimmen: Wir schwören beim ewigen Herrgott, wir schwören bei dem Geiste unserer Toten, wir schwören bei all denen, die das Opfer einer volksfremden Justiz einmal geworden sind, wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes, daß wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche Juristen folgen wollen bis an das Ende unserer Tage.«

103 Man lese im Lichte dieser authentischen Interpretation der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts, was *Otto Kahn-Freund* (später *Sir Otto Kahn-Freund*) über »Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts« und dessen Affinität zum Faschismus 1932 geschrieben hat (wieder abgedruckt, in: *Ramm* [Hrsg.], *Arbeitsrecht und Politik, Quellentexte 1919 bis 1933*, Neuwied 1966, S. 149 ff.).

104 Vgl. zum Ganzen den Tagungsbericht in *DRiZ* 1933, 267 ff. (270 f.).

105 Zahlenangabe nach *Frank*, Erwiderung auf die Begrüßungsansprache von *Oegg*, *DRiZ* 1933, 271. *Frank*: »Noch niemals waren 20 000 Juristen versammelt, um ein Bekenntnis zum Rechtsstaat abzulegen.« *Heuber*, Reichsgeschäftsführer des BNSDJ, spricht von 12 000 Teilnehmern des Juristentags in Leipzig, vgl. aaO (Fußn. 60), S. 1563. Einige Zahlen zu BNSDJ und Deutsche Rechtsfront: Der BNSDJ vereinte nicht nur die Richter und Staatsanwälte, sondern auch die Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Hochschullehrer und Wirtschaftsjuristen unter seiner Führung. *Heuber*, aaO (Fußn. 60), S. 1563, gibt (1935) die Zahl der BNSDJ-Mitglieder mit »über 80 000« an, davon 16 384 Richter und Staatsanwälte. Die Deutsche Rechtsfront insgesamt umfaßte nach *Heuber* »nahezu 140 000« Mitglieder (aaO); darin waren neben den im BNSDJ organisierten Juristen auch die Sachverständigen, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher, Friedensrichter, Rechtsbeistände, Dolmetscher und Buchprüfer zusammengeschlossen.

106 *Frank*, *DRiZ* 1933, 271 ff. (272).

Dies schworen die vor dem Gebäude angetretenen deutschen Juristen. Sodann *Frank*:

»Ich danke Ihnen. Unser Führer, das deutsche Volk, das deutsche Recht nach innen und das deutsche Recht in die Welt hinein ein dreifaches Sieg-Heil!«

Die Menge fiel ein. Der Schwur der deutschen Juristen vor dem Reichsgericht ist im Bilde festgehalten und kann auf dem Titelblatt des Oktoberheftes der Deutschen Richterzeitung 1933 besichtigt werden¹⁰⁷. Im Hintergrund sieht man das Gebäude des Reichsgerichts. Über seinem Portal prangt ein Spruchband mit dem Motto des Leipziger Juristentages »Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht«. Auf der Treppe des Gerichts erkennt man Hakenkreuzfahnen und viele Personen. Der Platz vor dem Gericht ist voll Menschen. Alle, die da vor dem Gericht stehen, recken den rechten Arm in die Höhe. Es ist der Moment, in dem *Frank* den Juristen den feierlichen Treueschwur auf den Führer abnimmt. Bildunterschrift: »Der Rüdi-Schwur vor dem Höchsten Gerichtshof.«

XIV. So eindrucksvoll die deutschen Juristen sich auch dem Führer verschworen haben mochten, so treu die Führer des Richterbundes auch im Sinne des Nationalsozialismus zu wirken bestrebt waren: für den DRB bedeutete Leipzig nicht den Anfang einer neuen Epoche, sondern den Anfang vom schnellen Ende.

Am Rande des Juristentages trat auch die Vertreterversammlung des DRB zusammen. Der Vorsitzende *Linz* nutzte die Gelegenheit, um erneut die Bereitschaft der deutschen Richter zur Mitarbeit bei der Erneuerung des Rechts im Sinne des Nationalsozialismus zu bekunden. *Linz* bewies, daß er sich des nationalsozialistischen Vokabulars schon recht sicher und flüssig zu bedienen wußte:

»Hohe Verehrung, aber auch unverbrüchliche Treue schlingen ein unauflösliches Band zwischen dem, der die Geschicke des deutschen Volkes leitet, seinem Führer, und den deutschen Richtern. Eng um ihn geschart, wie der Heerbann um seinen Herzog, werden wir im Kampfe ihm zur Seite stehen und das Schlachtfeld entweder nie oder erst dann verlassen, wenn der Sieg errungen ist: die Rettung des deutschen Volkes!¹⁰⁸«

Solche formelhafte Treueschwüre waren jedoch für den Fortbestand des DRB schon in dem Augenblick nutzlos, in dem sie abgegeben wurden. Für *Hans Frank* war die Auflösung des DRB beschlossene Sache. Unklarheit bestand nur noch wegen des Zeitpunktes. *Linz* unternahm einen letzten Versuch, das Unvermeidliche wenigstens zeitlich zu verzögern; er setzte sich für einen späten Termin ein. Sein Argument: erst müsse das Zusammengehörigkeitsgefühl, das im DRB vorhanden sei, auch im BNSDJ gewachsen sein, bevor dieser an die Stelle des DRB trete¹⁰⁹. Andere Richter wollten jedoch solange nicht mehr warten. Wieder preschten die Preußen vor. Sie brachten in der Vertreterversammlung des DRB vom 4. 10. 1933 das Problem der Auflösung der Richtervereine und des Richterbundes zur Sprache. Als Ergebnis der Diskussion konnte *Linz* festhalten, »daß die allgemeine Meinung für Auflösung sei, daß für die meisten Vereine

107 *DRiZ* 1933, 265, weitere Abbildungen von *Franks* Ansprache, aaO, S. 266 sowie Bildnisse der Führer des BNSDJ, aaO, S. 266, 267 (dort Amtsgerichtsrat *Kyner*).

108 *Linz*, *Zeitspiegel*, *DRiZ* 1933, 293.

109 *Linz*, aaO, S. 293.

aber eine Frist erforderlich sei, innerhalb deren sie die Abwicklung der Geschäfte zu vollziehen hätten. Die Bestimmung des Termins, der für alle Vereine der gleiche sein solle, liege bei der Leitung des BNSDJ¹¹⁰. Der DRB hatte damit seine Auflösung beschlossen.

Der Reichsfachgruppenleiter, Amtsgerichtsrat *Kyser*, nahm das gern zur Kenntnis. Er stimmte der Auffassung zu, die Auflösung der Vereine und des Richterbundes sollten zum selben Termin erfolgen. Der 1. 4. 1934 erschein ihm zu weit gesteckt. Der Juristentag habe erwiesen, daß der BNSDJ »absolut fest organisiert« sei. Jetzt könne die fachliche und sachliche Arbeit beginnen. Man möge sich auf eine rasche Auflösung zum 31. 12. 1933 einrichten. Im übrigen bleibe die Deutsche Richterzeitung als Blatt der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNSDJ erhalten¹¹¹.

Linz dankte wegen der Zusage zum Fortbestehen der Richterzeitung. Er pries ungeachtet seiner eben noch geäußerten Zweifel am hinreichenden Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder des BNSDJ diesen als »vollen Ersatz« für den Zusammenhalt an, den der DRB den Richtern gegeben habe. Die deutschen Richter stünden jetzt sogar besser da, da in *Frank* den Richtern ein Führer erwachsen sei, der »gerade für die Richter ein Herz« habe. Die Richter können beruhigt in die Zukunft sehen, denn: »Im BNSDJ sind wir gut geborgen.« Dann folgte zum Schluß die wieder ganz im Vokabular der Bewegung gehaltene Treuebekundung:

»Wir wollen für alle Zukunft hinaufblicken zu dem Führer unseres Volkes. Ihm geloben wir Treue bis zum Ende. Wir stehen mit allem, was wir haben, mit allen Kräften zu seiner Verfügung. Unser allverehrter Herr Reichskanzler Adolf Hitler Sieg Heil! Sieg Heil! Sieg Heil!«¹¹²

XV. Die Leitung des BNSDJ setzte den 31. 12. 1933 als Datum der Auflösung des DRB und der ihm angeschlossenen Vereine fest¹¹³. Amtsgerichtsrat *Kyser* wurde zum Liquidator sämtlicher Richtervereine im Reichsgebiet bestellt¹¹⁴.

Der DRB schritt, wie ihm geheißen, zur satzungsmäßigen Auflösung zum 31. 12. 1933. Am 15. 12. 1933 wurden im Richterheim zu Fischbachau in Oberbayern die entsprechenden Beschlüsse einstimmig gefaßt. Am Abend des 15. 12. beendete eine »feierliche Schlußsitzung«¹¹⁵ die Tätigkeit des DRB. Alle waren da, *Frank*, der Reichsjustizkommissar, der die deutschen Richter und Staatsanwälte in kürzester Frist in seiner Organisation gleichgeschaltet hatte, die sich als »Spezialtruppe des Führers«¹¹⁶ verstand; *Kyser*, sein Gehilfe, Liquidator der Richtervereine und Führer der Richter und Staatsanwälte im BNSDJ; schließlich Karl *Linz*, erst gewählter, dann ernannter Vorsitzender des sich auflösenden DRB, der immer mehr in die Rolle des Mohren hineingewachsen war. Doch bevor *Linz* ging, blickte er noch einmal zurück auf die fast 25 Jahre, die der DRB bestanden hatte. Seine Schlußansprache in Fischbachau klingt so, als ob er in der Arbeit im BNSDJ im Grunde nur die Fortsetzung dessen gesehen hat, was der DRB schon in der für die deutschen

Richter und Staatsanwälte so widerwärtigen Zeit der Republik von Weimar erstrebt hatte.

»Drei Punkte sind es« so führte *Linz* aus, »auf die wir Richter eigentlich stolz sein dürfen. Das ist zunächst das Verhalten der sächsischen Richtervereine während der Zeignerregierung¹¹⁷. Die sächsischen Richter waren stets staatsertreu gesinnt und haben alles daran gesetzt, den Staat nicht zu Schaden kommen zu lassen. Zumutungen jeder Art sind gestellt worden. Aber der sächsische Richterstand hat sie einhellig und einmütig, aber auch stark zusammenstehend, zurückgewiesen. Als Zweites möchte ich folgendes anführen: Wir deutsche Richter haben seit 1919 stets und ständig in der Presse, in den Parlamenten und auch von den Regierungen gehört, die Rechtsprechung müsse sich unbedingt so einstellen, daß sie die politische Ansicht der Mehrheit, die marxistische Ansicht, in die Rechtsprechung einführe. Das haben wir abgelehnt und wir haben uns 15 Jahre lang gegen diese Zumutung gewehrt ... Vor allen Dingen haben wir es erreicht, daß wir gerade infolge unseres Zusammenschlusses und unseres Zusammenhaltens die Rechtsprechung rein gehalten und sie nicht zur Dirne politischer Verirrungen gemacht haben. Gewiß, ich muß es zugeben, einzelne sind schwach geworden. Wenn ich es am Rande erwähne, so sagt das genug. Wir haben uns stets dagegen gewehrt, daß diese Kollegen unsere Kollegen sein sollten. Wir haben sie stets zurückgewiesen¹¹⁸. Das

117 Erich Zeigner, 1886–1949, Sozialdemokrat. Sächsischer Justizminister 1921–23. Wurde am 12. 3. 1923 mit den Stimmen der KPD zum sächsischen Ministerpräsidenten gewählt. Nahm am 10. 10. 1923 zwei KPD-Minister in seine Regierung auf. Zeigners Kabinett fiel am 28. 10. 1923 der Reichsexekution gegen Sachsen zum Opfer (vgl. *Horkenbach*, Das Deutsche Reich von 1918 bis heute, Berlin 1930, S. 177, 181). Zur Rolle der Richter in der Ära Zeigner in Sachsen schreibt Carl von Frisching in seiner 1936 erschienenen Freiburger Dissertation S. 80 f.:

»Unter besonders schwierigen Verhältnissen hatten die Richter in Sachsen während der sozialistischen Regierung von Zeigner in den Jahren 1922 und 1923 zu leiden. Dieser führte eine rein sozialistische Personalpolitik ein und betonte dies selbst mit den Worten: Die sozialistische Regierung werde einen Druck auf den Magen der Richter ausüben, dann müsse sich mancher Richter überlegen, ob er es seiner Familie gegenüber verantworten könne, Gegner der Republik zu sein. In bezug auf Stellen rückten nur Mitglieder des republikanischen Richterbundes, die sich nach Zeigners Worten elastisch den Tagesforderungen angepaßt hätten. Sozialistische Anwälte wurden zu Landgerichtspräsidenten ernannt. Trotz dieser Maßnahmen und persönlichen Versprechungen von Vorteilen, erreichte der Minister nicht, daß die sächsischen Richter ihm zu Willen waren. Der Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte lehnte jede Zusammenarbeit mit ihm ab, erklärte sein Vorgehen als verfassungswidrig und wandte sich an den deutschen Richterbund. Auf dem Vertretertag in Bamberg von 1923 wurden die Verhältnisse in Sachsen eingehend erörtert und folgende Entschließung gefaßt: Der Vertretertag des deutschen Richterbundes in Bamberg hat mit tiefem Bedauern und schwerer Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß im Freistaate Sachsen die Unabhängigkeit der Richter dadurch in Frage gestellt wird, daß die Ernennung von Richtern und Staatsanwälten und die Besetzung der Disziplinarkammern nach politischen Gesichtspunkten erfolgt. Hierin liegt eine schwere Gefährdung des deutschen Rechtslebens. Der Vertretertag fordert deshalb, daß der Gesetzesvorschrift in § 1 GVG uneingeschränkt Geltung verschafft wird. Mit dem Sturz Zeigners besserten sich die Verhältnisse. Zeigner selbst erhielt wegen Bestechung drei Jahre Gefängnis. Als strafmildernd wurde seine Abhängigkeit von der sozialdemokratischen Partei berücksichtigt. Mit Recht konnte der letzte Vorsitzende des deutschen Richterbundes bei dessen Auflösung im Jahre 1933 erklären: Wir können stolz sein auf das Verhalten des sächsischen Richtervereins unter der Regierung von Zeigner, der sämtliche an ihn gestellten Forderungen zurückgewiesen und staatsertreu gewirkt hat.« Zu Zeigner und seiner Personalpolitik aus heutiger Sicht, vgl. Birger *Schulz*, aaO (Fußn. 19), S. 156 ff.

118 Erneute Anspielung auf den Republikanischen Richterbund, den der DRB stets bekämpft hat.

110 *Linz*, aaO, S. 293.

111 Vgl. *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 294.

112 *Linz*, aaO, S. 294.

113 Vgl. *Linz*, Zeitspiegel, DRiZ 1933, 315.

114 Mitteilungen, DRiZ 1933, 318.

115 *Schmidt*, Tagungsbericht, DRiZ 1934, 26.

116 *Henber*, aaO (Fußn. 60), S. 1565.

Schlimmste, was wir an ihnen auszusetzen hatten, war, daß es nicht eine politische Verirrung war, . . . sondern daß das ein Charakterfehler war . . . Und ich darf noch folgendes erwähnen: ich glaube, daß wir deutschen Richter für uns in Anspruch nehmen können, daß unser ganzer Stand intakt geblieben ist . . . Wir Richter sind der einzige Stand, der seinen Schild blank gehalten hat und ich glaube, daß das ein Ehrenschild für den deutschen Richter ist!¹¹⁹»

Nach diesen die Justizkritiker der Weimarer Zeit nachträglich bestätigenden Ausführungen nahm Reichsjustizkommissar Hans Frank das Wort. Er bekannte sich als »fanatischer Verfechter der menschlichen, beruflichen und im weiteren Sinne der weltanschaulichen und geistesgeschichtlichen Belange der deutschen Richter und Staatsanwälte« und versprach, »einen absolut edel geschliffenen Juristenstand des 3. Reiches zu schaffen«¹²⁰. Die Festversammlung nahm es mit »begeistertem Beifall« auf¹²¹.

XVI. Die Deutsche Richterzeitung erschien im Dezember 1933 zum letzten Mal in der Herausgeberschaft des DRB. Der bisherige Schriftleiter, Reichsgerichtsrat Otto Schwarz, konnte den Verlust seines Postens verschmerzen. Seine Artikel über die nationale Erhebung und deren Auswirkungen auf das Recht¹²² hatten ihn würdig gemacht für die Aufnahme in die von Hans Frank soeben aus der Taufe gehobene »Akademie für Deutsches Recht«. Er durfte sich damit neben Männern wie Reichsgerichtspräsident Bumke, Staatssekretär Freisler, Präsident des preußischen Justizprüfungsamtes Palandt, den Professoren Carl Schmitt, Koellreuter, Heinrich Lange, Kohlrausch, Heinrich Mitteis etc. zur juristischen Elite des Dritten Reiches zählen¹²³.

Der alte Vorsitzende Linz verabschiedete sich im Dezemberheft der Richterzeitung von den Mitgliedern. Sein Rückblick auf die vergangenen 25 Jahre des Richterbundes endete in Sätzen, die glauben lassen, Linz habe das Verschwinden seines Bundes verwunden:

»Der Richterbund und die Richtervereine schließen ihre Pforten, der BNSDJ tut die seinen auf. Treten wir alle geschlossen in sie ein, schaffen wir uns dort, was wir hier aufgeben, den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit aller deutschen Richter zum Wohle des deutschen Volkes!¹²⁴«

119 Linz, zitiert nach Schmidt, aaO.

120 Frank, zitiert nach Schmidt, aaO.

121 Schmidt, aaO.

122 Schwarz publizierte folgende Aufsätze in der Deutschen Richterzeitung des Jahrgangs 1933: Das Ermächtigungsgesetz, DRiZ 1933, 98 f.; Deutsches Recht, DRiZ 1933, 129 f.; Landgraf, werde hart!, DRiZ 1933, 193 ff.; Renaissance des Rechts, DRiZ 1933, 226 f., sämtliche mit pro-nationalsozialistischer Tendenz.

123 Mitgliederangaben bei Hans-Rainer Pichinot, Die Akademie für Deutsches Recht, Diss. Kiel 1981, S. 156 ff.

124 Linz, Dem Deutschen Richterbunde zum Gedächtnis, DRiZ 1933, 322 ff.

Mit dem Eintritt in die Pforten des BNSDJ erlosch Linz' Amt als Vorsitzender des DRB. Ein lobender Artikel in der Richterzeitung gedachte seiner Persönlichkeit und Arbeit. Bis zuletzt sei Linz ein vorbildlicher Führer gewesen. Daß er der NSDAP nicht beigetreten sei, habe nichts mit Ablehnung der neuen Bewegung zu tun, sondern mit Charakterstärke. Linz wolle nicht zu denen gerechnet werden, »die vielleicht erst nach dem 30.1.1933 eine neue Gesinnung entdeckten«. Linz' Abgang sei kein Abschied für immer, »denn wir finden uns wieder im BNSDJ . . . und unser alter Führer wird unter uns sein«¹²⁵.

Linz trat zurück ins Glied. Bis zu seiner Pensionierung als Senatspräsident am Reichsgericht im Jahre 1937 dürfte er noch unter den jetzt im BNSDJ organisierten Juristen gewesen sein. Jedenfalls gehörte er zu denen, die Hans Frank durch Berufung in die »Akademie für Deutsches Recht«¹²⁶ für würdig befand, dem deutschen Volk durch Nationalsozialismus das deutsche Recht zu schaffen.

XVII. Der Trauer des Abschieds und dem freudigen Beirütsein über das Ende des Deutschen Richterbundes 24 Jahre und 364 Tage nach seiner Gründung folgte das Satyrspiel auf dem Fuße.

Die letzte offizielle Mitteilung, die der DRB in der Richterzeitung seinen Mitgliedern zugehen ließ, meldete, daß der DRB mit der Versicherungsgesellschaft Allianz und Stuttgarter Verein einen »Empfehlungsvertrag wegen Reisegepäckversicherung« geschlossen habe. Mitglieder des DRB erhielten 20 % Rabatt auf die jeweilig gültigen Prämientarife. Nach »§ 5 dieses Vertrages bleibt diese Vergünstigung für die einzelnen Versicherten ohne Rücksicht auf . . . das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Deutschen Richterbund für die ganze Dauer des einzelnen Versicherungsvertrages in Kraft«¹²⁷. Damit war bei verständiger rechtlicher Würdigung klargestellt: die Auflösung des Richterbundes würde den Genuß der 20 % Ermäßigung auf die jeweils gültigen Prämientarife auch künftig nicht hindern. – Wie hatte noch 1932 ein gewisser Peter Panter alias Ignaz Wrobel¹²⁸ alias Kurt Tscholsky gesagt? »Um mich herum spüre ich ein leises Wandern. Sie rüsten zur Reise ins Dritte Reich!¹²⁹«

Am erschwinglichen Versicherungsschutz für das Gepäck sollte die Reise der Justiz nicht scheitern.

125 Nauck (Amtsgerichtspräsident in Chemnitz), Senatspräsident Linz zum Abschied, DRiZ 1933, 326.

126 Vgl. Pichinot, aaO, S. 161.

127 Versicherungsverträge, Mitteilungen, DRiZ 1933, 349.

128 Zur Auseinandersetzung des Deutschen Richterbundes mit Ignaz Wrobel, vgl. Hettner, Zeitspiegel, DRiZ 1930, 314 f.

129 Peter Panter, Schnipsel, Die Weltbühne 1932, 4. Heft, S. 141.